

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

Teilrevision 2016

2.1.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. Die schutzwürdigen Ortsbilder sind dargestellt.

Siedlung
Landschaft
Öff. Bauten und Anlagen

2.1.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest, gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die Einhaltung der Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen.

Erläuterungsbericht

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen zu den Einwendungen zur Siedlungsentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutzplanung auf Planungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen in Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

5401
Antrag des Regierungsrates vom
4. Oktober 2017

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	Einleitende Kapitel	5
1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision	5
3	Verfahren	6
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	6
B	Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan	7
C	Einwendungen zum kantonalen Richtplan	9
2	Einwendungen zum Kapitel Siedlung	9
2.2	Siedlungsgebiet	9
2.4	Schutzwürdiges Ortsbild	12
	Weitere Anträge zum Kapitel Siedlung, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen	13
2.2	Siedlungsgebiet	13
2.3	Zentrumsgebiet	16
2.5	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	16
3	Einwendungen zum Kapitel Landschaft	17
3.9	Landschaftsverbindungen	17
3.9.2	Karteneinträge	17
3.9.3	Massnahmen	19
3.10	Freihaltegebiet	20
3.10.2	Karteneinträge	20
3.10.3	Massnahmen	20
3.11	Gefahren	20
3.11.1	Ziele	20
3.11.2	Karteneinträge	21
3.11.3	Massnahmen	25
3.12	Grundlagen	25

	Anträge zu Teilkapitel im Kapitel Landschaft, die nicht Gegenstand der Richtplanrevision 2015 oder 2016 waren	22
3.2	Landwirtschaftsgebiet	22
3.3	Wald	23
3.4	Gewässer	23
3.5	Erholung	24
3.6	Naturschutz	24
3.8	Landschaftsförderungsgebiet	25
6	Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen	26
6.1	Gesamtstrategie	26
6.2	Gebietsplanung	27
6.2.7	Gebietsplanung «ETH Hönggerberg, Zürich»	27
6.2.9	Gebietsplanung «Kasernenareal, Zürich»	29
6.3	Bildung und Forschung	29
6.3.2	Karteneinträge	29
6.5	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	30
6.5.2	Karteneinträge	30
6.7	Grundlagen	30
	Weitere Anträge zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen	30
6.2.2	Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich	30

A Einleitende Kapitel

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung seither mit häufigeren, dafür kleineren Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden. Mit der Richtplanteilrevision 2015 wurde das neue Vorgehen zum ersten Mal umgesetzt. Die Richtplanteilrevision 2016 enthält alle bereits in der Richtplanteilrevision 2015 vorgenommenen Änderungen, auch wenn die Richtplanteilrevision 2015 zurzeit noch nicht festgesetzt ist. Änderungen am Richtplantext die sich durch die vorgängige Richtplanteilrevision 2015 ergeben, werden im Rahmen des Verfahrens laufend aktualisiert.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Überweisung vom Regierungsrat an den Kantonsrat wurde die Richtplanteilrevision 2016 in drei verschiedene Vorlagen aufgeteilt, gemäss den Kommissionen entsprechenden Zuständigkeiten der Themen. Die erste Vorlage beinhaltet das Vorhaben Rosengartentram und Rosengartentunnel im Kapitel 4 «Verkehr» die zweite Vorlage beinhaltet die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» und die dritte Vorlage beinhaltet die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Ver- und Entsorgung». Am Kapitel 1 «Raumordnungskonzept» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.

- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde im Rahmen der jährlich stattfindenden Umfrage bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der kantonalen Verwaltung der Anpassungsbedarf ermittelt. Die Gründe für die Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans sind vielfältig. Zum einen wurden Gebietsplanungen abgeschlossen, deren Grundsätze und Eckwerte nun Eingang in den kantonalen Richtplan finden sollen. Zum anderen führte ein Postulat zur Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien (KR-Nr. 347/2014) zu einer Richtplananpassung. Im Weiteren hat sich bei der Überprüfung gezeigt, dass der Entwicklungsstand von einzelnen Vorhaben im kantonalen Richtplan, insbesondere im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» fortzuschreiben ist. Die Richtplanteilrevision 2016 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 15. November 2016 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1108/2016). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2016 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 16. Dezember 2016 bis 31. März 2017 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. In Analogie zum Gesetzgebungsverfahren wurde die öffentliche Auflage des Richtplanentwurfs bereits vor der Überweisung der Vorlage an den Kantonsrat durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Es ermöglicht dem Regierungsrat, in seiner Vorlage zuhanden des Kantonsrates Einwendungen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Den Kommissionen des Kantonsrates steht zudem in den Beratungen neben dem Richtplantext und der Richtplankarte auch ein Erläuterungsbericht zu den Einwendungen zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 160 Einwendungen ein, davon 110 von Behörden und 50 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 400 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 280 auf Behörden und 120 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinnigermäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen. Die in der Richtplanteilrevision 2015 noch nicht geprüften Anträge wurden zwischenzeitlich ebenfalls geprüft und werden im Rahmen dieser Vorlage behandelt.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die folgenden Kapitel im Teil B dieses Erläuterungsberichts dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Kapitel 1.5 aufgeführt. Der Teil B ist nach derselben Gliederung der Kapitel strukturiert wie die Richtplanvorlage, wobei diese Kapitel wiederum aufgeteilt sind in zwei Unterkapitel. Ein Unterkapitel behandelt jene Anträge, die Gegenstand der Richtplanvorlage sind und ein Unterkapitel behandelt jene Anträge, die im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträgern eingegangen sind. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Allgemeine Einwendungen zum kantonalen Richtplan

1 Häufigkeit und Strukturierung der Richtplanteilrevisionen

Mehrere Einwendende beantragen, die Häufigkeit der Revisionen zu reduzieren. Ein Abstand von 4 Jahren wird als sachgerecht angesehen. Zusätzlich wird gefordert, dass die Festsetzung der vorangehenden Teilrevision abzuwarten sei, bis eine neue Teilrevision unterbreitet werde. Begründet werden diese Anliegen hauptsächlich mit der zu hohen Komplexität der sich überlappenden Teilrevisionen im Beurteilungs- und Behandlungsprozess. Ein Teil der Einwendenden argumentiert damit, dass bei den nachgelagerten Planungsträgern eine Änderungskaskade mit erheblichen Kosten und Unsicherheiten entstehe.

In seiner Genehmigung zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans hat der Bundesrat den Kanton Zürich mit diversen Anpassungen beauftragt. Die Richtplanteilrevision 2015 hatte vor allem aufgrund dieser zahlreichen Aufträge einen grösseren Umfang und enthielt deshalb auch mehrere Festlegungen von strategischer Bedeutung. Die Richtplanteilrevision 2016 beinhaltet bereits wesentlich weniger Festlegungen von grundlegender Bedeutung. Es ist absehbar, dass künftige Teilrevisionen nochmals einen wesentlich geringeren Umfang aufweisen werden. Richtplanteilrevisionen werden zudem nur bei ausgewiesenem Bedarf durchgeführt. Die Planbeständigkeit hat auch bei jährlichen Teilrevisionen hohe Priorität.

Gemäss Raumplanungsgesetz bedürfen alle Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die hohe Entwicklungsdynamik im Kanton Zürich wird auch in Zukunft regelmässige Anpassungen am kantonalen Richtplan erfordern. In zahlreichen anderen Kantonen sind regelmässige Teilrevisionen bereits bewährte Praxis.

Die Bündelung des Anpassungsbedarfs am kantonalen Richtplan auf jährliche Teilrevisionen erweist sich nach eingehender Prüfung als effizienter, als die vorgeschlagenen und geprüften Alternativen. Ein grösserer Abstand zwischen den Teilrevisionen würde den Richtplan in seiner Funktion als strategisches Führungsinstrument schwächen. Im politischen Prozess können mehrere Jahre zwischen öffentlicher Auflage und Festsetzung eines Richtplaneintrags vergehen. Ein Zuwarten mit der nächsten Teilrevision bis die vorgängige Teilrevision festgesetzt ist, erweist sich aufgrund des Handlungsdrucks als nicht praktikabel. Dies würde zu unzumutbaren Verzögerungen im Prozess führen. Stichhaltig ist hingegen das Argument, dass bereits vernehmlassste, aber politisch noch nicht festgesetzte Textpassagen als solche erkennbar sein müssten. Bei der nächsten Teilrevision werden deshalb diejenigen Textstellen vorausgehender Teilrevisionen, die der Kantonsrat noch nicht festgesetzt hat, mit grauer Schrift gekennzeichnet.

Der Einwand, dass dringende Vorhaben auch separat und somit schneller behandelt werden könnten, ist richtig. Solche Auskoppelungen erhöhen die Komplexität des Verfahrens jedoch weiter. Dieser Weg ist deshalb nur in dringenden Ausnahmefällen angezeigt.

Im Interesse der Planungssicherheit wird der kantonale Richtplan im Rahmen der Teilrevisionen nicht grundlegend überarbeitet, sondern wo notwendig aktualisiert und punktuell ergänzt. Ziel ist es, grössere Überarbeitungen von Richtplankapiteln zu bündeln. So bleibt die Planungssicherheit gewährleistet.

Planungsregionen und Gemeinden haben jeweils im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit, ihren Anpassungsbedarf einzubringen. Jährliche Teilrevisionen ermöglichen eine zeitnahe Bearbeitung dieser Anliegen. Über die bestehenden Austauschgefässe werden Planungsregionen und Gemeinden regelmässig über die jeweils laufenden und kommenden Teilrevisionen informiert.

2 Eine vorgängige Anhörung durchführen

Mehrere Einwendende beantragen, die Planungsregionen vor der öffentlichen Auflage zu einer separaten Anhörung einzuladen, da andernfalls das Gegenstromprinzip nicht ausreichend eingehalten werde.

Die Planungsregionen sind in bestehenden Austauschgefässen frühzeitig über die Inhalte der anstehenden Richtplanteilrevision informiert. Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig und in einem Schritt durchgeführt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und verhindert eine noch weiterreichende Überschneidung der Teilrevisionen. Auch der Aufwand für Gemeinden und Planungsregionen wird so geringer gehalten, indem sie nicht zweimal innert kurzer Frist zur Stellungnahme eingeladen werden. Das Gegenstromprinzip ist dadurch gewährleistet, dass sowohl die Planungsregionen als auch die Gemeinden Anträge zuhanden der laufenden und nachfolgenden Teilrevision einreichen können.

3 Rückkommen auf in der letzten Teilrevision eingebrachte Zusatz-Anträge

Mehrere Einwendende beantragen ein Rückkommen auf Anträge, die für die Richtplanteilrevision 2015 eingebracht wurden, damals aber nicht Gegenstand der Anhörungsvorlage waren.

Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie der öffentlichen Auflage zur Richtplanteilrevisionen 2015 konnten die Gemeinden und Planungsregionen auch Anträge für die nächste Richtplanteilrevision einreichen. Dies ist auch in der Richtplanteilrevision 2016 wieder der Fall. Alle eingereichten Anträge wurden geprüft. Leider konnte aus verschiedenen Gründen nur ein kleiner Teil dieser Anträge berücksichtigt werden. Die entsprechenden Begründungen sind nachfolgend im Detail erläutert. Die Möglichkeit eigene Anträge einzureichen, wird auch für künftige Teilrevisionen beibehalten werden. Sie sind ein wichtiges Element des Gegenstromprinzips. Im Bearbeitungsprozess ist sichergestellt, dass Anträge, deren Prüfung für eine spätere Teilrevision zugesichert wurde, zu einem späteren Zeitpunkt auch tatsächlich geprüft werden, ohne dass sie nochmals eingereicht werden müssen.

4 Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans senken

Mehrere Einwendende beantragen, den Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans zu senken. Der kantonale Richtplan solle sich auf das Wesentliche beschränken und dafür mehr Inhalte an die regionalen Richtpläne delegieren. Auch soll auf Aussagen ohne zeitliche und örtliche Konkretisierung verzichtet werden.

Jemand moniert, dass nicht jedes in den Grundlagen aufgeführte Leitbild richtplanrelevant sei.

Jemand beantragt, dass anstelle einer Liste mit den Titeln der relevanten Planungsgrundlagen ein Bericht der verwendeten Grundlagen zu verfassen sei, um die Übersicht zu erleichtern.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die Inhalte und der Detaillierungsgrad des kantonalen Richtplans ausgewogen und praxistauglich sind.

Die aufgeführten Vorhaben erfordern ein gewisses Mass an Präzisierung, damit im politischen Diskurs eine entsprechende Legitimation geschaffen werden kann. Auch für die Umsetzung durch die nach- und nebengeordneten Planungsträger ist es hilfreich, wenn die Eckwerte eines Vorhabens angemessen konkret festgesetzt werden können. Abstriche beim Detaillierungsgrad werden in regelmässigen Abständen geprüft. Alle unter den Grundlagen zitierten Leitbilder sind für den kantonalen Richtplan relevant. Ein eigentlicher Grundlagenbericht, welcher die relevanten Grundlagen auch inhaltlich zusammenfasst, würde den Rahmen des Richtplantextes sprengen. Auf eine diesbezügliche Ergänzung wird deshalb verzichtet.

5 Kostenübernahme prüfen

Jemand fordert, dass eine finanzielle Unterstützung an die Regionalplanungsgruppen für die Revisionsarbeiten zum Richtplan geprüft werden soll, um den steigenden Aufwand diesbezüglich zu decken.

Die Erarbeitung der regionalen Richtpläne ist gemäss § 13 PBG Aufgabe der regionalen Planungsverbände. Die Aufgabenverteilung im Bereich der Richtplanung zwischen den Regionalplanungsgruppen und dem Kanton ist klar und eingespielt. Wie weiter oben dargelegt, ist der gegenwärtig erhöhte Aufwand zur Prüfung von Richtplankonzepten einem gewissen Rückstau im Nachgang zur Gesamtüberprüfung von 2014 geschuldet. Die künftigen Richtplanteilrevisionen versprechen in ihrem Umfang kleiner auszufallen. Die Übernahme von Kosten wird deshalb abgelehnt.

6 Lebensqualität vor Standortattraktivität

Jemand fordert, dass die Richtplanung in erster Linie dem Erhalt der Lebensgrundlagen dienen müsse und dass ökonomische Aspekte demgegenüber erst in zweiter Linie zum Zuge kommen sollten.

Die Richtplanung des Kantons Zürich ist allen drei Nachhaltigkeits-Dimensionen in gleicher Weise verpflichtet. Der kantonale Richtplan soll einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des Kantons leisten. Attraktivität wird dabei als ein sinnvolles Zusammenspiel von ökonomischen, umweltbezogenen und sozialen Gesichtspunkten definiert. Die gewählte Ausrichtung des kantonalen Richtplans soll beibehalten werden.

7 Gendergerechte Sprache

Jemand beantragt, den gesamten Richtplantext in einer gendergerechten Sprache abzufassen, um alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons anzusprechen.

Der Richtplantext ist in einer weitgehend gendergerechten Sprache verfasst. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf weitergehende Anpassungen verzichtet.

C Einwendungen zum kantonalen Richtplan

2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren zur Richtplanteilrevision 2016 gingen zahlreiche Einwendungen zum Kapitel Siedlung ein, namentlich zu den neuen Bestimmungen betreffend Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen sowie zum nachgeführten Eintrag der ISOS-Objekte in Abb. 2.3. Der nachstehende Bericht geht auf diese Anträge ein und erläutert die Gründe für deren Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im Rahmen des laufenden Richtplanverfahrens.

Daneben gingen auch verschiedene Anträge ein zu Themen, die nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans sind oder die nicht Themen der Teilrevision 2016 betreffen. Diese beziehen sich u.a. auf die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte, auf die Koordinationshinweise zu den im kantonalen Richtplan aufgeführten regionalen Arbeitsplatzgebieten, auf die Bezeichnung eines weiteren Zentrumsgebiets von kantonalen Bedeutung und auf die Finanzierung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Diese Anträge wurden ebenfalls geprüft und werden im nachstehenden Bericht beleuchtet.

Die eingegangenen Anträge führten zum Ersatz der Formulierung «Autobahnen und Bahnlinien» durch den weiter gefassten Begriff «Verkehrsinfrastrukturen» sowie zur Korrektur eines Fehlers bei der Darstellung der ISOS-Objekte in Abb. 2.3 «Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung».

2.2 Siedlungsgebiet

8 Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen, Ziele und Anforderungen

Mehrere Einwendende begrüssen, dass die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien an geeigneten Lagen als im kantonalen Interesse liegend anerkannt wird. Mehrere Einwendende begrüssen auch explizit die Bedingung, dass «die aufgewerteten bzw. zusätzlich realisierbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen» sollen.

Mehrere Einwendende beantragen, die Formulierung «Autobahnen und Bahnlinien» durch den Begriff «Verkehrsträger» zu ersetzen. Die Beschränkung auf Autobahnen sei zu eng gefasst, da auch andere Strassenabschnitte Umnutzungspotenzial aufweisen können.

Jemand weist darauf hin, dass Überdeckungen von Bahnstrecken in der Regel wirtschaftlich nicht tragbar sind und anderen Interessen der SBB (z.B. Tunnelsicherheit, Unterhaltsaufwand) entgegenlaufen können. Allfällige Überdeckungen von Eisenbahnstrecken müssten von den Investoren vollumfänglich, das heisst inklusive der dadurch entstehenden Mehraufwendungen für Unterhalt und Erneuerung der Bahnanlagen, finanziert werden. Spätere Ausbauten der Bahnanlagen dürften dadurch nicht erschwert bzw. verunmöglicht werden und der Gestaltungsspielraum für Infrastruktur-Anpassungen dürfe nicht eingeschränkt werden.

Jemand weist darauf hin, dass Überdeckungen von Nationalstrassen, die den obligatorischen Lärmschutz übersteigen, lediglich im Rahmen von Drittprojekten und ohne Kostenbeteiligung des ASTRA möglich seien. Solche Projekte dürften weder die Strassenanlage noch einen allfälligen künftigen Ausbau der Nationalstrasse beeinträchtigen. Die Planung entsprechender Vorhaben sei frühzeitig mit dem ASTRA zu koordinieren.

Mit der vom Kantonsrat am 30. März 2015 als Postulat überwiesenen Motion KR-Nr. 347/2014 und dem gleichentags überwiesenen Postulat KR-Nr. 352/2014 wurde der Regierungsrat eingeladen, im kantonalen Richtplan geeignete Gebiete für die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien aufzuzeigen und diese, wo notwendig, neu dem Siedlungsgebiet zuzuteilen. Der Regierungsrat hat die beiden Postulate mit Beschluss vom 1. März 2017 beantwortet (Vorlage 5335).

Durch die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien an dafür geeigneten Lagen können Flächen gewonnen und kann ein Beitrag zum Lärmschutz und zur Siedlungsreparatur geleistet werden. Die Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten kommt jedoch nur an Standorten infrage, an denen ein unmittelbarer Siedlungszusammenhang besteht. Falls die Überdeckung für den Wohnungsbau genutzt werden soll, muss diese zudem an ein bestehendes Wohnquartier anschliessen, denn nur so ist gewährleistet, dass die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zur Quartiersversorgung sowie zu Kindergärten, Schulen und zum öffentlichen Verkehr finden. Die Anzahl geeigneter Standorte im Kanton Zürich, an denen eine Überdeckung mit Wohnnutzung infrage kommt, ist daher begrenzt.

Im Rahmen der Arbeiten an der langfristigen Raumentwicklungsstrategie des Kantons Zürich (LaRES) wurde das Potenzial zur Mehrfachnutzung von Verkehrsflächen vertieft untersucht. Dabei wurde insbesondere auch geprüft, ob geeignete Standorte für die Überbauung von Autobahnen und Eisenbahnlinien gefunden werden können, die im Richtplan bisher nicht als Siedlungsgebiet bezeichnet sind.

Die im Rahmen der LaRES durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass die potenziell für eine Überdeckung und Mehrfachnutzung infrage kommenden Standorte in der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits innerhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets liegen. Mit der Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan könnte daher kein Beitrag zur erleichterten Umsetzung von Überbauungen von Verkehrsinfrastrukturen geleistet werden.

Um die Verwirklichung von Vorhaben zur Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen an geeigneten Standorten zu erleichtern, sollen entsprechende Vorhaben jedoch durch eine Vorfinanzierung der Planungsaufwendungen in der Startphase oder durch einen Beitrag an die Planungskosten unterstützt werden können. Voraussetzung ist, dass die aufgewerteten bzw. zusätzlich umsetzbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen.

Inwieweit die bestehende Siedlungsstruktur durch ein Vorhaben zur Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen zweckmässig ergänzt werden kann, ist im Einzelfall zu überprüfen. Es scheint jedoch angebracht, nicht nur die Überdeckung von Autobahnen und Eisenbahnlinien in Betracht zu ziehen, sondern auch andere Verkehrsinfrastrukturen, wie etwa Zubringer zu Autobahnanschlüssen oder stark befahrene Staatsstrassen. Die Formulierung «Autobahnen und Bahnlinien» wurde daher, im Sinne der entsprechenden Anträge, durch den weiter gefassten Begriff «Verkehrsinfrastrukturen» ersetzt.

Die Bau- und Unterhaltskosten von Vorhaben zur Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen sind grundsätzlich durch eine private Projekträgerschaft zu tragen. Die Eigentümer der Verkehrsinfrastrukturen beteiligen sich an der Finanzierung, soweit ein entsprechendes Eigeninteresse oder ein gesetzlich vorgegebener Sanierungsbedarf besteht. Bei Planung, Bau und Betrieb von Überdeckungen ist den Anforderungen der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur Rechnung zu tragen. Es ist daher selbstverständlich, dass bei der Abklärung und Projektierung möglicher Überdeckungen die Eigentümer bzw. Betreiber der Verkehrsinfrastrukturen frühzeitig einbezogen werden.

9 Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen, Karteneinträge

Mehrere Einwendende begrüssen die Ergänzung des Richtplantextes unter Pt. 2.2.1 und beantragen, dass die zu überdeckenden Infrastrukturen, sowohl geplante als auch bestehende, im Rahmen einer nächsten Teilrevision im Richtplan festgelegt und priorisiert werden. Jemand beantragt, die Richtplanrevision zurückzustellen und in einem ersten Schritt zu prüfen, respektive darzulegen, welche Abschnitte für eine Überdeckung in Frage kommen respektive strategisch weiterzuverfolgen sind.

Mehrere Einwendende beantragen, die gemäss Pt. 2.2.1 zur Überdeckung vorgesehenen Abschnitte von Autobahnen und Eisenbahnlinien seien im Kapitel 4 «Verkehr» textlich (Tabelle und Abbildung) sowie in den Richtplankarten des kantonalen Richtplans zu beschreiben und räumlich zu verorten. Dabei sei ein Abgleich mit den bereits geplanten, im kantonalen Richtplan in den Abschnitten 3.9 und 4.2 aufgeführten Überdeckungen vorzunehmen.

Mehrere Einwendende beantragen, dass bei der Priorisierung der zu überdeckenden Abschnitte auch die besondere Funktion von «Stadtautobahnen» und somit verkehrliche Aspekte zur Optimierung der Verträglichkeit zwischen Siedlung und Verkehr berücksichtigt werden. Mehrere Einwendende beantragen die Priorisierung bestimmter Abschnitte von Verkehrsinfrastrukturen, namentlich die A1 im Raum Winterthur-Wülflingen, die Sihltalstrasse in Adliswil, die Salomon-Hirzel-Strasse in Winterthur sowie die Infrastrukturvorhaben Brüttenertunnel und Glattalautobahn im mittleren Glattal.

Jemand beantragt, neben der Bezeichnung von Abschnitten, die sich für eine Überdeckung eignen, seien weitere, auch kurzfristig umsetzbare Massnahmen vorzusehen, die rascher der Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit insbesondere des übergeordneten Verkehrsnetzes im städtischen Raum dienen können. Jemand beantragt, im Richtplantext sei festzulegen, dass «neue Tieferlegungen und Untertunnelungen von Strassen in städtischen Gebieten nicht mehr weiterverfolgt» werden.

Im kantonalen Richtplan sind diejenigen Standorte festgelegt, an denen die Verminderung der Trennwirkung von Verkehrsinfrastrukturen im öffentlichen Interesse liegt. Zum einen werden in Kapitel 3.9 «Landschaftsverbinding» diejenigen Abschnitte von Autobahnen, stark befahrenen Strassen, Bahnlinien und Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindingen bestehen oder geplant sind. Hier soll durch geeignete Massnahmen die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere verkleinert

und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Zum anderen sind in Kapitel 4.2 «Strassenverkehr» bauliche Vorhaben zur Sanierung bzw. Überdeckung oder Einhausung von Strassenabschnitten festgelegt, die aus kantonaler Sicht zur Lärmsanierung oder zur Siedlungsreparatur erforderlich sind.

Die in den Kapiteln 3.9 und 4.2 festgelegten Vorhaben beruhen auf entsprechenden fachlichen Grundlagen, welche den besonderen Nutzen und die Wirksamkeit der geplanten Massnahme dokumentieren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen. Diese Festlegungen sind behördenverbindlich, auch gegenüber dem Bund. Der kantonale Richtplan äussert sich aber nicht zur Finanzierung der Vorhaben. Diese ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch separate Beschlüsse zu regeln, wobei Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates dem fakultativen Referendum unterstehen können. Zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ist im jeweiligen Einzelfall ein Kostenteiler auszuhandeln, der dem Interesse der Beteiligten am Vorhaben Rechnung trägt.

Die in den Kapiteln 3.9 und 4.2 getroffenen Festlegungen können grundsätzlich durch weitere Einträge ergänzt werden, sofern der Nachweis über die Zweckmässigkeit erbracht werden kann. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangenen Anträge auf die Bezeichnung zusätzlicher Landschaftsverbindungen werden daher einer vertieften fachlichen Prüfung unterzogen (vgl. Erläuterungsbericht zu Kapitel 3.9 «Landschaftsverbindung»).

Das allgemeine Interesse an einer besseren Bodennutzung und an der Verringerung der Lärmemissionen wäre für sich allein zu unbestimmt und zu gering, um eine Vielzahl weiterer Vorhaben zur Überdeckung von Verkehrsanlagen im kantonalen Richtplan festzulegen. Es ist jedoch möglich, dass entsprechende Vorhaben durch eine private Trägerschaft realisiert werden.

Für Vorhaben zur Überdeckung von Autobahnen oder Eisenbahnlinien, die überwiegend im privaten Interesse liegen, ist kein Richtplaneintrag erforderlich. Hier wäre eine Pflicht zu einem Richtplaneintrag hinderlich, weil sie den Aufwand für die Verwirklichung entsprechender Vorhaben zusätzlich erhöhen würde. Es ist Aufgabe der privaten Bauträgerinnen und Bauträger sowie Investorinnen und Investoren, Vorschläge für Immobilienprojekte, welche die Überdeckung bzw. Überbauung von Verkehrsflächen einschliessen können, auszuarbeiten. Voraussetzung für die Erstellung von Wohnbauten ist jedoch, dass die unter Pt. 2.2.1 genannten Standortanforderungen erfüllt sind.

10 Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen, Beiträge an die Planungskosten

Mehrere Einwendende begrüssen die Absicht, die Überdeckung von Autobahnen und Bahnlinien durch finanzielle Beiträge an die Planungskosten zu unterstützen. Damit könnten die Planungsrisiken entscheidend vermindert werden. Mehrere Einwendende begrüssen auch explizit die Absicht, dafür Mittel aus dem im Entwurf für das Mehrwertausgleichsgesetz vorgesehenen Mehrwertausgleichsfonds zu verwenden.

Jemand weist darauf hin, dass für allfällige Staatsbeiträge eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 35 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) erforderlich ist. Zurzeit bestehe noch keine Rechtsgrundlage zur Ausrichtung von Beiträgen an die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen.

Jemand beantragt, die Überdeckung von Autobahnen dürfe nicht dem Mehrwertausgleich unterworfen werden. Die Kosten solcher Reparaturen seien vom Verursacher (Bund) zu tragen. Jemand beantragt, der mit der Realisierung von Überdeckungen im Siedlungsgebiet erzielte Mehrwert sei dem geplanten Mehrwertausgleich für Einzonungen zu unterstellen.

Um die Verwirklichung von Vorhaben zur Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen an geeigneten Standorten zu erleichtern, sollen entsprechende Projekte durch eine Vorfinanzierung der Planungsaufwendungen in der Startphase oder durch einen Beitrag an die Planungskosten unterstützt werden können. Damit kann der hohe Initialaufwand, der für private Projektträgerinnen und Projektträger ein wesentliches Hindernis darstellt, vermindert werden. Infrage kommen jedoch ausschliesslich Vorhaben an Standorten, welche die unter Pt. 2.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen: Die aufgewerteten bzw. zusätzlich realisierbaren Nutzungspotenziale müssen einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen.

Beiträge an die Bau- und Unterhaltskosten solcher Vorhaben werden nicht ausgerichtet. Diese Kosten sind durch die jeweiligen Eigentümer der Verkehrsinfrastrukturen (soweit ein entsprechendes Eigeninteresse oder ein gesetzlich vorgegebener Sanierungsbedarf besteht) und durch die private Projektträgerschaft zu tragen.

Grundlage für die vorgesehene Ergänzung des Richtplantextes unter Pt. 2.2.3 a) bildet das künftige, derzeit im Entwurf vorliegende Mehrwertausgleichsgesetz (E-MAG). Gemäss § 16 Abs. 1 E-MAG sind die Erträge aus der Mehrwertabgabe für Beiträge an Entschädigungen für Auszonungen sowie für Massnahmen nach Art. 3 RPG zu verwenden. In den Erläuterungen zum E-MAG werden als Beispiele für zu unterstützende Massnahmen nach Art. 3 RPG namentlich Massnahmen zur Steigerung der Siedlungs- und Landschaftsqualität, Beiträge an die Planungs-

kosten für die Überdeckung von Autobahnen und Bahnlinien gemäss kantonalem Richtplan sowie der Erhalt und die Aufwertung von Erholungsflächen genannt.

Es besteht somit eine Abhängigkeit zwischen der Richtplanteilrevision 2016 und dem MAG: Wenn das MAG einschliesslich der erwähnten Bestimmung zur Verwendung der Mittel aus dem Mehrwertausgleichsfonds vom Kantonsrat verabschiedet wird, kann gestützt darauf auch die vorgesehene Ergänzung des Richtplantextes unter Pt. 2.2.3 a) im kantonalen Richtplan festgelegt werden.

Das künftige MAG soll ausschliesslich Mehrwerte erfassen, die als Folge von Planungsmassnahmen (d.h. durch Ein- bzw. Aufzoning von Bauland) entstehen. Allfällige Mehrwerte aufgrund von Investitionen in die Infrastruktur sollen nicht erfasst werden. Da die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen hohe Bau- und Unterhaltskosten verursacht, ist jedoch ohnehin nicht zu erwarten, dass dabei ein Mehrwert entsteht, der ausgeglichen werden könnte.

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

11 Darstellung der ISOS-Objekte

Mehrere Einwendende begrüssen die Aktualisierung der Einträge der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) in Abb. 2.3 gemäss der am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz.

Mehrere Einwendende beantragen den Eintrag des ISOS-Objekts «Gaswerk Schlieren» (ISOS ID: 5666) in der entsprechenden Abbildung im Richtplantext.

In Abb. 2.3 im Richtplantext sind sämtliche Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung erfasst, sowohl die im kantonalen Richtplan und in den regionalen Richtplänen bezeichneten Ortsbilder des kantonalen Inventars wie auch die Objekte des Bundesinventars (ISOS-Objekte).

Am 1. Oktober 2016 ist eine Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (SR 451.12) in Kraft getreten. Dabei wurden einige Ortsbilder im Kanton Zürich neu in das nationale Inventar aufgenommen, während einige andere nicht mehr aufgeführt sind. Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 wurden die Einträge der ISOS-Objekte in Abb. 2.3 entsprechend nachgeführt.

Das Gaswerk Schlieren war bereits 2014 als Spezialfall ins Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz aufgenommen worden, bisher fehlte jedoch der entsprechende Eintrag im kantonalen Richtplan. Das ISOS-Objekt 5666 «Gaswerk Schlieren» wurde daher antragsgemäss in Abb. 2.3 eingetragen.

12 Streichung eines ISOS-Objekts

Jemand beantragt die Streichung des ISOS-Objekts «Benken» (ISOS ID: 5300) aus Abb. 2.3 im Richtplantext.

Die Darstellung der Objekte des Bundesinventars (ISOS-Objekte) in Abb. 2.3 ist keine Festlegung des kantonalen Richtplans, sondern dient lediglich zur Information und zur Vermittlung einer Gesamtsicht über die massgeblichen Inventare von Bund und Kanton. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, durch eine Änderung von Abb. 2.3 Einfluss auf das nationale Inventar des Bundes zu nehmen. Dieses wird durch Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung ist das Ortsbild von Benken auch im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder aufgeführt. Diese Einstufung wurde aufgrund fachlicher Kriterien vorgenommen und überlagert das im kantonalen Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet. Eine massvolle Weiterentwicklung der Siedlung wird durch den Eintrag im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder nicht verhindert, bei planerischen Entscheiden ist jedoch eine Abwägung zwischen den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

13 Berücksichtigung der Schutzziele von ISOS-Objekten

Jemand beantragt die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS im Rahmen der nachgeordneten Planungen gemäss der Festlegung in Kapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild, wonach die Planungsbehörden im Kanton verpflichtet sind, dem ISOS Rechnung zu tragen.

Im Richtplantext unter Pt. 2.4.3 c) ist festgehalten, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung sowohl dem kantonalen Inventar wie auch dem ISOS Rechnung zu tragen haben und mit welchen Instrumenten die Umsetzung auf kommunaler Stufe erfolgen soll.

Abb. 2.3 ermöglicht einen raschen Überblick, welche Gemeinden bzw. Objekte in den Inventaren von Bund und Kanton aufgeführt sind. Um den mit der Planung befassten Stellen im Kanton Zürich den Umgang mit dem ISOS

zu erleichtern, wurde das Bundesinventar zudem in den kantonalen GIS-Browser aufgenommen. Die ISOS-Objekte im Kanton Zürich können somit im GIS-Browser eingeblendet werden, wobei auch die entsprechenden Dokumente hinterlegt sind (maps.zh.ch, Karte «Bundesinventar ISOS»).

Weitere Anträge zum Kapitel Siedlung, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen

2.2 Siedlungsgebiet

14 Grundsatz zur Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet

Jemand begrüsst den Grundsatz im kantonalen Raumordnungskonzept, dass das Siedlungsgebiet nicht weiter ausgedehnt werden und die Entwicklung durch innere Verdichtung erfolgen soll. Gestützt auf diesen Grundsatz sei der Gebäudezuwachs ausserhalb der Bauzone nicht nur zu verringern, sondern zu verhindern.

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Bundesrecht geregelt. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt die Trennung der Bauzone von der Nichtbauzone und regelt die möglichen Ausnahmen. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind insbesondere dann zulässig, wenn sie standortgebunden sind.

15 Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte

Jemand begrüsst das in der Richtplankarte festgelegte Siedlungsgebiet. Jemand kündigt mehrere Anträge zu Anpassungen des Siedlungsgebiets im Rahmen der nächsten Richtplanteilrevision an. Jemand wünscht ein Gespräch über eine Anpassung des Siedlungsgebiets in der betreffenden Gemeinde.

Mehrere Einwendende beantragen eine Anpassung des Siedlungsgebiets, da dieses nicht mit den bestehenden Bauzonengrenzen übereinstimme, namentlich in den Gemeinden Hirzel, Hüntwangen und Rafz.

Mehrere Einwendende beantragen eine Erweiterung des Siedlungsgebiets, um bestehende Bauzonen zu vergrössern bzw. neue Einzonungen am Siedlungsrand zu ermöglichen, namentlich in den Gemeinden Dinhard und Neftenbach.

Mehrere Einwendende beantragen die Zuweisung eines Gebiets in der Stadt Dietikon, das im kantonalen Freihaltegebiet Nr. 6 «Dietikon, Rütene» liegt, zum Siedlungsgebiet.

Jemand beantragt die Zuweisung einer Fläche in der Gemeinde Rümlang, die im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans aus dem Siedlungsgebiet entlassen und dem Landwirtschaftsgebiet zugeteilt worden war, zum Siedlungsgebiet.

Am 1. Mai 2014 ist das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes in Kraft getreten. Der kantonale Richtplan wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 18. März 2014 neu festgesetzt und vom Bundesrat am 29. April 2015 genehmigt. Der Richtplan des Kantons Zürich war damit einer der ersten in der Schweiz, der den neuen, strengeren Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes genügte.

Der kantonale Richtplan umschreibt die Mindestanforderungen an die Planungen der Regionen und Gemeinden. Mit den neuen, übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton sind die Anforderungen an die Planungen aller Stufen deutlich gestiegen. In Zukunft wird noch mehr als bisher die Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund stehen. Vor diesem Hintergrund bietet das kantonale Amt für Raumentwicklung allen Zürcher Gemeinden die Möglichkeit für ein Gespräch zur Ortsplanung. Dieses kann zum Start einer kommunalen Planung oder auch als Standortbestimmung bei bereits laufenden Planungen genutzt werden.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte ist nicht parzellenscharf, um sicherzustellen, dass den nachgeordneten Planungsträgern ein gewisser Anordnungsspielraum erhalten bleibt. Dieser Anordnungsspielraum dient dazu, bei der Ausscheidung von Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung sachgerechte, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen zu ermöglichen. Es kann daher durchaus vorkommen, dass die Bauzonengrenze nicht exakt mit der Abgrenzung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte übereinstimmt. Eine nachträgliche Anpassung des Siedlungsgebiets an bestehende Bauzonengrenzen wird nicht vorgenommen, auch wenn es sich bei den betroffenen Flächen um rechtsgültig eingezonte und bereits überbaute Bauzonen handelt. Bestehende Bauzonen geniessen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets Bestandesschutz.

Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets, die eine Vergrösserung bestehender Bauzonen bzw. die Ausscheidung neuer Bauzonen am Siedlungsrand ermöglichen soll, stünde im Widerspruch zu den Zielen des Bundesgesetzes

über die Raumplanung, das eine Begrenzung der Bauzonenfläche und eine Fokussierung auf die Innenentwicklung innerhalb der bestehenden Bauzonen verlangt. Die Ausscheidung neuer Bauzonenflächen kann nur auf Basis einer Gesamtschau über alle Entwicklungspotenziale der jeweiligen Gemeinde und nach Mobilisierung der Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Betracht gezogen werden.

Das Gebiet Dreispitz zwischen der Bergstrasse und der Baltenschwilerstrasse in Dietikon ist als kantonale Landwirtschaftszone zoniert und liegt innerhalb des kantonalen Freihaltegebiets Nr. 6 «Dietikon, Rütene». Das Freihaltegebiet dient der Siedlungstrennung im Bereich der Kantonsgrenze zum Kanton Aargau, dem Schutz des Landschaftsbildes sowie der ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung. Bestehende Bauten geniessen Bestandesschutz, eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Gebiet stünde aber im Widerspruch zum Zweck des Freihaltegebietes.

Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans wurden grössere Reservezonen am Siedlungsrand nach fachlichen Kriterien auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und gegebenenfalls, nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden und Planungsregionen, dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Damit wurde ermöglicht, dass an anderen, für die Siedlungsentwicklung wesentlich besser geeigneten Lagen, neues Siedlungsgebiet bezeichnet werden konnte, ohne dass die Fläche des Siedlungsgebiets insgesamt vergrössert wurde. Der Kantonsrat hat den aufgrund der Gesamtüberprüfung überarbeiteten kantonalen Richtplan, in Kenntnis aller Argumente, mit Beschluss vom 18. März 2014 neu festgesetzt. Seither liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den Festlegungen des Kantonsrates rechtfertigen würden.

16 Bestehende Fabrik- und Gewerbekomplexe ausserhalb des Siedlungsgebiets

Jemand beantragt die Bezeichnung von Siedlungsgebiet im Bereich des im Zonenplan der Stadt Uster einer «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» zugeteilten Gebiets «im Stogelacher», Niederuster.

Bei der erwähnten «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» in der Stadt Uster handelt es sich nicht um eine Bauzone im Sinne des Raumplanungsgesetzes. Diese spezielle Zone wurde gestützt auf eine Bestimmung des kantonalen Richtplans genehmigt, wonach in Ausnahmefällen bestehende Fabrik- und Gewerbekomplexe im Sinne des Weiterbestands oder der Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken auch ausserhalb des Siedlungsgebiets eingezont werden können. Es darf jedoch keine über diese Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden (vgl. Richtplantext Pt. 2.2.2).

Die Zuweisung der beiden damals bestehenden Betriebe zu einer «Bauzone mit Gestaltungsplanpflicht» wurde daher an die Bedingung geknüpft, dass mit dieser Massnahme nur die Erhaltung und zweckmässige Weiterentwicklung der beiden Betriebe ermöglicht werden soll. Eine über diesen Zonenzweck hinausgehende Entwicklung würde eine Umgehung von Art. 24 RPG im Sinne einer unzulässigen Kleinbauzone darstellen. Die Bezeichnung von Siedlungsgebiet ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht möglich und wäre in Anbetracht der sensiblen Lage (Landschaftsschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan) und den entgegenlaufenden planungsrechtlichen Festlegungen (u.a. Verordnung zum Schutz des Greifensees) auch nicht angezeigt.

17 Anordnungsspielraum bei der Bezeichnung von Bauzonen

Jemand äussert sich zu einer beantragten Erweiterung des Siedlungsgebiets im Bereich eines 2001 bezeichneten Freihaltegebiets in der Gemeinde Feuerthalen.

Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets in der Gemeinde Feuerthalen wurde mit der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans 1995 festgelegt. Im Rahmen der Teilrevision des Kapitels Landschaft 2001 wurde das angrenzende Gebiet – bis zur Grenze des Siedlungsgebiets – als Freihaltegebiet bezeichnet. Das Freihaltegebiet steht jedoch im Konflikt mit einer rechtmässig ausgeschiedenen Bauzone. Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 wurde daher, auf Antrag der Gemeinde, das in der Richtplankarte bezeichnete Freihaltegebiet Nr. 57 «Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden» um rund 40 Meter zurückgenommen, um der bestehenden, rechtmässig ausgeschiedenen Bauzone sowie der seitlich angrenzenden Reservezone Rechnung zu tragen.

Durch die Rücknahme des kantonalen Freihaltegebiets besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Reservezone «Toggenburg-Rosiliberg» entlang der Toggenburgstrasse einzuzonen. Als massgebliche Beurteilungsgrundlage ist eine Gesamtschau zur Innenentwicklungsstrategie zu erarbeiten. Dabei wird die Reservezone nur dann einer Bauzone zugewiesen werden können, wenn dies aufgrund der in Art. 15 RPG verlangten Gesamtschau auch bei konsequenter Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven gerechtfertigt erscheint, wobei die Gesamtschau auch die Umzonung der nicht mehr benötigten Flächen in der Zone für öffentliche Bauten zu thematisieren hat.

18 Abstandsregelung an der Bauzonengrenze

Mehrere Einwendende wünschen sich eine grössere Flexibilität bei der Abgrenzung der Bauzone zur Nichtbauzone, um die Abparzellierung eines 3,5 Meter breiten Streifens zu ermöglichen.

Gemäss früherer Praxis bestand die Möglichkeit, einen Streifen von 3,5 Meter Landwirtschaftsland der unüberbauten Bauparzelle zuzuschlagen. In der Folge wurde Landwirtschaftsland aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entlassen (sog. Freistellung), das raumplanungsrechtlich weiterhin zur Landwirtschaftszone gehörte. Diese Praxis führte jedoch zu verschiedenen Problemen. So wurden auf dem 3,5m-Streifen teilweise auch Kleinbauten und Anlagen erstellt, die ausserhalb der Bauzone nicht zonenkonform und deshalb nicht bewilligungsfähig sind. Die Bauzone wurde somit faktisch ausgedehnt. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Gebot des Raumplanungsgesetzes, die Bauzone von der Nichtbauzone zu trennen.

Seit 2008 werden daher bei unüberbauten Parzellen keine Abparzellierungen und Freistellungen gemäss BGBB über den Zonenrand mehr zugelassen. Für die gewünschte Flexibilität bei der Abgrenzung der Bauzone zur Nichtbauzone besteht momentan keine Rechtsgrundlage. Der Regierungsrat hat mit Vorlage 4833 b (Umsetzung Kulturlandinitiative) aufgezeigt, wie eine entsprechende Regelung im PBG aussehen könnte. Das Thema ist nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans.

19 Koordinationshinweise für regionale Arbeitsplatzgebiete

Mehrere Einwendende beantragen, beim regionalen Arbeitsplatzgebiet Nr. 5 «Wiesendangen, Feldsiech-Unterstrass» den Koordinationshinweis «produktionsbezogene Dienstleistungen» zu ergänzen.

Mehrere Einwendende beantragen, bei den regionalen Arbeitsplatzgebieten Nr. 4 «Effretikon, Riet» und Nr. 5 «Wiesendangen, Feldsiech-Unterstrass» den Koordinationshinweis «Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen» zu streichen und durch eine Informationspflicht der Nachbargemeinden zu ersetzen oder dahingehend zu präzisieren, dass lediglich die Region bei der Planung miteinzubeziehen ist.

Jemand beantragt, in den Koordinationshinweisen zum regionalen Arbeitsplatzgebiet Nr. 7 «Marthalen, Seeben Nord» die beteiligten Gemeinden namentlich aufzuführen, insbesondere die Gemeinde Benken ZH als beteiligte Gemeinde.

Mehrere Einwendende beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen regionalen Arbeitsplatzgebietes «Hettlingen» (Region Winterthur und Umgebung) mit Bezeichnung von neuem Siedlungsgebiet in der Richtplankarte. Mehrere Einwendende beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen regionalen Arbeitsplatzgebietes «Neftenbach» (Region Winterthur und Umgebung) mit Bezeichnung von neuem Siedlungsgebiet in der Richtplankarte.

Jemand beantragt, auf die Einschränkung der Nutzung von Arbeitsplatzgebieten mit Vorgaben von Flächen für das produzierende Gewerbe im regionalen Richtplan sei zu verzichten.

In Abb. 2.1 und der dazugehörigen Tabelle sind zehn regionale Arbeitsplatzgebiete festgelegt, die dem Bedarf nach Flächen für das produzierende Gewerbe dienen sollen. Für diese zehn Arbeitsplatzgebiete hat der Kantonsrat im Rahmen der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans vom 18. März 2014 neues Siedlungsgebiet geschaffen, das zweckgebunden für industrielle und gewerbliche Nutzungen im regionalen Interesse zu Verfügung steht. Damit sollen die Regionen bei der Bezeichnung regional abgestimmter Arbeitsplatzgebiete in den regionalen Richtplänen unterstützt werden.

Die in der Tabelle zu Abb. 2.1 festgelegten Koordinationshinweise stellen sicher, dass diese Flächen tatsächlich für Nutzungen gemäss ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Auf diese Koordinationshinweise kann daher nicht verzichtet werden. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung für «produktionsbezogene Dienstleistungen» ist nicht notwendig, da beispielsweise betriebs- und unternehmenszugehörige Verwaltungs-, Forschungs- und technische Räume auch in reinen Industrie- und Gewerbezonem zulässig sind (vgl. § 56 Abs. 2 PBG).

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sollen dem regionalen Bedarf dienen, und nicht nur den Bedürfnissen der Standortgemeinde. In den Koordinationshinweisen ist daher festgehalten, dass bei der Entwicklung der Gebiete mehrere Gemeinden zu beteiligen sind. Dies soll sicherstellen, dass Gewerbebetriebe aus den umliegenden Gemeinden, die mehr Platz benötigen, Vorrang erhalten vor Betrieben von ausserhalb der Region. Von den regionalen Planungsträgern wird erwartet, dass sie die betreffenden Gemeinden bei der Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen.

Für zusätzliche Arbeitsplatzgebiete in der Region Winterthur und Umgebung besteht aus heutiger Sicht kein Bedarf. Angesichts der vielerorts noch bestehenden Bauzonenreserven wäre die Bezeichnung von zusätzlichem Siedlungsgebiet nicht zu rechtfertigen.

Der kantonale Richtplan äussert sich nur zu den zehn in Abb. 2.1 und der dazugehörigen Tabelle festgelegten regionalen Arbeitsplatzgebieten. Diese ergänzen die übrigen, von den regionalen Planungsträgern innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets bezeichneten Arbeitsplatzgebiete. Die Zweckbestimmung der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete ist somit nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans.

20 **Massnahmen zur Umsetzung**

Jemand beantragt eine Umformulierung des Richtplantextes unter Pt. 2.2.3 c) Abs. 1 dahingehend, dass auch im zweiten Satz eine Kann-Formulierung zu verwenden und der Begriff der «Nutzungsdichte» aus der Aufzählung der Vorgaben zu streichen sei.

Im ersten Satz unter Pt. 2.2.3 c) Abs. 1 ist festgehalten, dass die Gemeinden «die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan gemäss § 31 PBG konkretisieren können». Dabei handelt es sich um eine Kann-Formulierung, es besteht also keine Verpflichtung, die beabsichtigte Siedlungsentwicklung im kommunalen Richtplan zu regeln. Wenn eine Gemeinde sich aber dafür entschieden hat, für diese Aufgabe das Instrument des kommunalen Richtplans zu nutzen, dann wird dieser mit der Beschlussfassung durch die Gemeinde und mit der Genehmigung durch den Kanton verbindlich.

Die Aussage im zweiten Satz ist daher zutreffend, dass in diesem Fall der kommunale Richtplan «den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen bildet». Es wäre falsch, für diesen zweiten Satz ebenfalls eine Kann-Formulierung zu verwenden.

Das Mass der Nutzungsdichte erleichtert die Diskussion über die in den verschiedenen Ortsteilen verfolgten Entwicklungsabsichten und entspricht damit sehr gut der (im Vergleich zum Nutzungsplan) abstrakteren, nicht grundeigentümerverbindlichen Ebene des kommunalen Richtplans. Es besteht daher keine Veranlassung, den Begriff der «Nutzungsdichte» aus der Aufzählung der zu treffenden Vorgaben zu streichen.

2.3 **Zentrumsgebiet**

21 **Bezeichnung eines zusätzlichen Zentrumsgebiets**

Jemand beantragt, das Gebiet Regensdorf, Bahnhof Nord, sei als Zentrumsgebiet von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung umfassen Siedlungsteile, denen bereits heute die Funktion als Siedlungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Bildung, Kultur und Wirtschaft zukommt sowie Gebiete mit hohem Veränderungspotenzial, die durch eine langfristig ausgerichtete Neuorientierung solche Aufgaben übernehmen sollen (vgl. Richtplantext Pt. 2.3.1).

Der Gebietsentwicklung «Bahnhof Nord» in der Gemeinde Regensdorf kommt eine überkommunale Bedeutung zu, weshalb das Gebiet im regionalen Richtplan als regionales Zentrumsgebiet bezeichnet wurde. Es ist jedoch nicht absehbar, dass die Gemeinde Regensdorf mit dem neuen Stadtteil Bahnhof Nord Siedlungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Bildung und Kultur schaffen wird. Die Bezeichnung als regionales Zentrumsgebiet entspricht der erwarteten regionalen Ausstrahlung des Gebiets, eine Festlegung als Zentrumsgebiet von kantonaler Bedeutung wäre jedoch nicht angemessen.

2.5 **Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende**

22 **Finanzierung von Bau und Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze**

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 2.5.2 a) Abs. 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: «Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz sowie den Betrieb der bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze.»

Gemäss Richtplantext unter Pt. 2.5.2 a) Abs. 2 gewährleistet der Kanton den Bau der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur. Er übernimmt zudem die Betriebskosten der Gemeinden, die die Einnahmen aus der Platzvermietung übersteigen.

Im kantonalen Richtplan ist somit festgehalten, dass die Aufwendungen für den Bau der Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der erforderlichen Infrastrukturen vollumfänglich durch den Kanton übernommen werden. Bezüglich Betrieb wird erwartet, dass die Benützer der Stand- und Durchgangsplätze durch die Bezahlung entsprechender Gebühren für die von ihnen verursachten Kosten selbst aufkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb kostendeckend gestaltet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, übernimmt der Kanton die Differenz. Damit ist sichergestellt, dass das Kostenrisiko nicht bei den Gemeinden verbleibt.

3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren zur Richtplanteilrevision 2016 gingen zahlreiche Einwendungen und Anträge zum Kapitel Landschaft ein, namentlich verlangen zahlreiche Einwendende die Prüfung und Aufnahme von neuen Landschaftsverbindungen oder beantragen eine nochmalige Überprüfung der Funktionen, die aufgrund der Studie Landschaftsverbindungen angepasst wurden. Mehrere Einwendende begrüssen die Anpassungen, vor allem im Hinblick auf die Funktion «erholungsbezogene Vernetzung». Vom Bund erfolgte der Hinweis, dass eine Fortsetzung des Zimmerberg-Basistunnels I (Zürich-Thalwil) bis nach Meilibach diskutiert wird, was möglicherweise die Landschaftsverbindung Nr. 22 Horgen, Rietli-Meilibach, beeinflussen könnte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterem Voranschreiten des Projektes erneut geprüft. Im Weiteren gingen Anträge ein, die sich auf die Schutzzielmatrix oder auf Koordinationshinweise zu geplanten Hochwasserrückhaltebecken bezogen.

Daneben gingen auch verschiedene Anträge ein zu Themen, die nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2016 sind oder die nicht Themen der Teilrevision 2016 betreffen. Sie beziehen sich u.a. auf die Aspekte ökologische Ersatzmassnahmen auf Fruchtfolgeflächen, neue Gewässerrevitalisierungsabschnitte und Gewässerraumfestlegungen bei schützenswerten Ortsbildern, Erholungsgebiete von regionaler und überkommunaler Bedeutung sowie auf die Erweiterung eines Landschaftsförderungsgebiets. Diese Anträge wurden ebenfalls geprüft und in einem separaten Abschnitt behandelt.

Insgesamt führten die Anträge zu einigen Ergänzungen insbesondere in den Themenbereichen Hochwasserrückhaltebecken und Grundlagen.

3.9 Landschaftsverbindung

3.9.2 Karteneinträge

23 Landschaftsverbindung «Zürich, Brunau» beibehalten

Mehrere Einwendende beantragen, die Landschaftsverbindung «Zürich Brunau» als Teil einer prägenden Freiraumstruktur über die Autobahn A3 beizubehalten.

Mit dem «Nutzungskonzept Allmend» wird der Erholungsnutzung im Gebiet auf vielfältige Art und Weise Rechnung getragen (Fuss-, Velowege, Sportanlagen, Verpflegung, Naturbeobachtung etc.). Möglichkeiten der Überquerung sind für die Erholungssuchenden in Form von Fussgängerstreifen, Strassenunter- und -überführungen vorhanden. Mit dem «Gestaltungskonzept für die Allmend» wurde das westlich an die Landschaftsverbindung angrenzende Gebiet neugestaltet und aufgewertet. Die erfolgte Analyse im Rahmen der Studie «Landschaftsverbindungen» zeigte, dass weder bezüglich der erholungsbezogenen Vernetzung noch bezüglich der ökologischen Vernetzung oder der Landschaftsaufwertung ein Wiederherstellungsbedarf vorhanden ist und die Infrastruktur keine Trennung der Landschaft darstellt. Gemäss der Studie «Landschaftsverbindungen» wird ein grösseres Bauwerk (z.B. Überdeckung) als nicht realisierbar erachtet, da einerseits bei keiner Funktion ein Wiederherstellungsbedarf vorhanden ist und insbesondere auch keine Landschaftsschutzgebiete betroffen sind. Somit fehlt auch die gesetzliche Grundlage zur Forderung nach Wiederherstellung der Landschaft.

24 Hinweis auf Funktionen bei geplanter Landschaftsverbindung «Zürich/Rümlang, Chöschenrüti» beibehalten

Jemand beantragt, bei der geplanten Landschaftsverbindung Nr. 3, Zürich/Rümlang, Chöschenrüti die bisherigen Funktionen ökologische und erholungsbezogene Vernetzungsmassnahme aufgrund der zusammenhängenden Entwicklung des Quartiers und seinen siedlungsnahen Freiräumen beizubehalten. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb beim angrenzenden Freihaltegebiet Nr. 1, Zürich Chöschenrüti, genau diese Funktionen belassen wurden.

Westlich der Landschaftsverbindung Nr. 3, Zürich/Rümlang, befinden sich mehrere Schutzgebiete. Die A1 hat aus ökologischer Sicht grundsätzlich eine trennende Wirkung, allerdings werden im direkten Bereich der Landschaftsverbindung keine Schutzgebiete zerschnitten. Somit fehlt die gesetzliche Grundlage zur Forderung nach einer Wiederherstellung der Landschaft. Massnahmen zur Aufwertung der ökologischen Vernetzung sind zudem grösstenteils im ASTRA-Projekt: «N1/N20 Nordumfahrung Zürich» enthalten (z.B. Überführung «Chöschenrüti»). Aufgrund der erfolgten Analyse ergibt sich kein weiterer Herstellungsbedarf zur Erfüllung der Funktion «ökologische Vernetzung». Bezüglich der erholungsbezogenen Vernetzung ist ein sehr gut verzweigtes Wander-

und Velowegnetz im Bereich dieser Landschaftsverbinding vorhanden bzw. in Planung. Die A1 kann mit Hilfe einer Überführung überquert werden. Anhand der Analyse konnte aufgezeigt werden, dass das bestehende Wander- und Velowegnetz sowie die Möglichkeiten der Überquerung für Erholungssuchende grundsätzlich ausreichend sind, um die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung zu erfüllen. Beim Freihaltegebiet Nr. 1, Zürich Chöschenrüti, (Pt. 3.10.2) besteht die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung weiterhin, weil sie sich teilweise auch auf das Erholungsgebiet entlang des Katzenbachs bezieht.

25 Hinweis auf Funktion erholungsbezogene Vernetzung bei Landschaftsverbinding «Horgen/Wädenswil, Hegimoos» beibehalten

Mehrere Einwendende beantragen, bei der geplanten Landschaftsverbinding Nr. 23, Horgen/Wädenswil Hegimoos die Funktionen der erholungsbezogenen Vernetzung weiterhin beizubehalten.

Die erholungsbezogene Überquerung der A3 ist durch vorhandene Bauwerke an mehreren Stellen möglich. Wander- und Velowege sind im Gebiet vorhanden. Basierend auf der erfolgten Analyse kann daher kein Wiederherstellungsbedarf bezüglich erholungsbezogener Vernetzung festgestellt werden. Zur Wiederherstellung und Verbesserung der ökologischen Vernetzung sind allerdings im Rahmen der Landschaftsverbinding verschiedene Massnahmen erforderlich. Im Rahmen der Studie «Landschaftsverbindingen» werden daher im Bereich der ökologischen Vernetzung diverse objektgebundene Massnahmen wie Unterführungen oder Gewässerdurchlässe vorgeschlagen.

26 Hinweis auf Funktion erholungsbezogene Vernetzung bei Landschaftsverbinding «Bassersdorf/Lindau» beibehalten

Mehrere Einwendende beantragen den Nachweis, dass die erholungsbezogene Vernetzung für die Landschaftsverbinding Nr. 28, Bassersdorf/Lindau bereits ausreichend ist bzw. dass die Bestimmung im Richtplan verbleibt, da das Gebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet für Bassersdorf/Baltenswil darstellt.

Im Bereich der Landschaftsverbinding Nr. 28, Bassersdorf/Lindau ist ein Wander- und Velowegnetz vorhanden. Die A1 und die Bahnlinie können an mehreren Stellen mittels Unter- oder Überführungen von Erholungssuchenden passiert werden. Basierend auf der erfolgten Analyse wird im Gegensatz zur Landschaftsverbinding Nr. 27, Bassersdorf kein Wiederherstellungsbedarf erkannt. Bei der Landschaftsverbinding Nr. 27 ist die Überquerung der Kantonsstrasse für Fussgänger nur erschwert möglich, da innerhalb des Landschaftsverbindingssperimeters keine Fussgängerstreifen vorhanden sind. Aus diesem Grund wird bei der Landschaftsverbinding Nr. 27 die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung im kantonalen Richtplan belassen.

27 Hinweis auf Funktion erholungsbezogene Vernetzung bei Landschaftsverbinding «Bertschikon» beibehalten.

Jemand beantragt, auf die Streichung des Hinweises zur erholungsbezogenen Vernetzung bei der Landschaftsverbinding Nr. 37, Bertschikon zu verzichten, da es sich um die bestehende Wild- und Wanderwegunterführung im Bereich des oberen Weiher zwischen Bertschikon und Oberbertschikon handelt.

Im Gebiet der Landschaftsverbinding Nr. 37, Bertschikon, sind diverse Wander- und Velowege vorhanden. Die A1 kann im Untersuchungssperimeter mittels Unterführungen und einer Überführung für die Erholungsnutzung überquert werden. Basierend auf dieser Analyse lässt sich kein Wiederherstellungsbedarf bezüglich erholungsbezogener Vernetzung feststellen, im Gegensatz zur Funktion der ökologischen Vernetzung. Die Landschaftsverbinding Nr. 37, Bertschikon liegt auf einem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung, der sich zusätzlich in den Bereich der Landschaftsverbinding Nr. 38 hineinzieht. Die Funktion der ökologischen Vernetzung wird deshalb weiterhin im kantonalen Richtplan belassen, während die Funktion der erholungsbezogenen Vernetzung gestrichen wird.

28 Verkleinerung des Perimeters der Landschaftsverbinding «Benken/Dachsen»

Jemand beantragt, den Perimeter für die ökologische und erholungsbezogene Vernetzung der Landschaftsverbinding Nr. 44, Benken/Dachsen räumlich zu verkleinern.

Bei der Landschaftsverbinding Nr. 44, Benken/Dachsen handelt es sich um eine bereits bestehende Landschaftsverbinding im kantonalen Richtplan. Der jeweilige Perimeter einer Landschaftsverbinding im kantonalen Richtplan wurde bewusst grosszügig festgelegt, da aus ökologischer aber auch aus landschaftlicher oder erholungsbezogener Sicht eine punktuelle Massnahme am Verkehrsträger nur wirksam ist, wenn sie beispielsweise in einer grösseren Umgebungssituation betrachtet werden kann. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Massnahmen baulicher Art an diesem Objekt ergeben, ist diese Betrachtung im Gesamtzusammenhang weiterhin

nötig, auch wenn die Landschaftsverbindung bereits besteht. Die räumliche Dimension des Perimeters dieser Landschaftsverbindung wird deshalb so beibehalten.

29 Einführung einer neuen Landschaftsverbindungskategorie

Jemand beantragt, Landschaftsverbindungen, die lediglich noch der ökologischen Vernetzung dienen, nicht weiter als solche zu bezeichnen. Vielmehr sei eine neue, der Zielsetzung der ökologischen Vernetzung angemessene Kategorie (z.B. «Ökobrücken») einzuführen.

Bei den im Rahmen der Studie überprüften Landschaftsverbindungen konnte die Funktion bezüglich ökologischer Vernetzung mehrheitlich bestätigt werden. In Bezug auf die erholungsbezogene Vernetzung konnte aufgrund der vorhandenen Rad-/Wanderwegrouten sowie bestehenden Möglichkeiten der Überquerung wenig Wiederherstellungsbedarf festgestellt werden. Das bestehende Rad- und Wanderwegnetz reicht in der Regel für diese Funktion aus. Das Vorgehen der Anpassung der Funktionen bezüglich der Landschaftsverbindungen wurde zudem im Rahmen der öffentlichen Auflage von mehreren Einwendenden unterstützt. Auch betreffend Landschaftsaufwertung wurde aufgrund des Fehlens von Schutzgebieten nur wenig Wiederherstellungsbedarf erkannt. Im kantonalen Richtplan sind bereits jetzt Landschaftsverbindungen eingetragen, die nur der Funktion der ökologischen Vernetzung dienen. Da sie jeweils mindestens einen Verkehrsträger von kantonaler oder gar überkantonaler Bedeutung überwinden müssen, ist auch weiterhin an Landschaftsverbindungen, die in ihrer Funktion nur der ökologischen Vernetzung dienen, festzuhalten.

30 Neue Landschaftsverbindungen in den kantonalen Richtplan aufnehmen

Mehrere Einwendende beantragen, neue Landschaftsverbindungen im Bereich der A53 (Flugplatz Dübendorf und Waldpark Volketswil/Uster), im Bereich Querung der A 53 bei Hombrechtikon–Bürg–Wolfhausen (–Jona SG), im Bereich Querung der A1 bei Wangen-Brüttisellen zwischen Schüracherstrasse und Balterswilerstrasse, im Bereich Querung der A1 und Bahnlinie in Winterthur, im Bereich Querung der A1 in Wiesendangen, im Bereich Querung der A1 in Seuzach, sowie in der Gemeinde Wetzikon auf Höhe Zürcherstrasse die Verbindung zwischen Pfäffikersee und Drumlinlandschaft aufzunehmen.

Jemand beantragt, die geplante Landschaftsverbindung Nr. 35 Uster, Nänikon in den Bereich der Regionsgrenze Glattal/Oberland zu verschieben.

Die eingegangenen Anträge zu neuen Landschaftsverbindungen werden derzeit einer vertieften fachlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Zweckmässigkeit unterzogen. Da die genauere Abklärung der Machbarkeit dieser Landschaftsverbindungen aufwändig ist und deshalb etwas mehr Zeit in Anspruch nimmt, wird es im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 noch nicht möglich sein, die neu beantragten Landschaftsverbindungen abschliessend zu beurteilen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine der beantragten Landschaftsverbindungen in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden soll, wird dies im Rahmen einer nächsten Richtplanteilrevision erfolgen.

31 Realisierungshorizont für Landschaftsverbindungen definieren

Jemand beantragt, in der Tabelle zu den Landschaftsverbindungen für jeden Karteneintrag einen Realisierungshorizont zu definieren.

Die Realisierung von Landschaftsverbindungen ist sehr kostenintensiv und abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Infrastruktureigentümers. Eine Priorisierung der bereits bezeichneten Landschaftsverbindungen erscheint nicht sinnvoll, da eine direkte Abhängigkeit zwischen der Realisierung einer Landschaftsverbindung und der Projektierung oder Sanierung des jeweiligen Abschnitts der Verkehrsinfrastruktur besteht.

3.9.3 Massnahmen

32 Ökologische Vernetzung mittels Landschaftsverbindung soll Überwindung aller Hindernisse umfassen

Jemand beantragt den Richtplantext unter Pt. 3.9.3 b) wie folgt zu ergänzen: «Die Regionen bezeichnen in den regionalen Richtplänen Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung und ökologische Vernetzungskorridore. Die ökologische Vernetzung mittels Landschaftsverbindungen umfasst die Überwindung aller Hindernisse.» Weiter wird beantragt, folgende Textpassage zu streichen: «Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.»

Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht stufengerecht, da sie offen lässt, welche Art von «Hindernissen» gemeint ist. So könnten auch Hindernisse gemeint sein, deren Zuständigkeit nicht auf Stufe des kantonalen Richtplans zu regeln ist. Die Unterstützung der Gemeinden durch die Regionen mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen ist wichtig, da die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Landschaftsverbindungen zum Teil Gebiete bzw. Einzugsbereiche mehrerer Gemeinden betreffen. Eine Streichung dieser Textpassage wird nicht vorgenommen.

3.10 Freihaltegebiet

3.10.2 Karteneinträge

33 **Perimeter des Freihaltegebiets Dietlikon/Wallisellen mit Freihaltezonen ergänzen**

Jemand beantragt, den Perimeter des bestehenden Freihaltegebiets Nr. 31, Dietlikon/Wallisellen um einige umliegende Parzellen zu vergrössern, da das Gebiet aktuell lediglich als Landwirtschaftszone ausgewiesen ist und aufgrund seiner Bedeutung als Naherholungsgebiet für Spaziergänger als Freihaltezone freigehalten werden sollte.

Dieser Antrag bezieht sich auf die Nutzungsplanung und ist nicht richtplanrelevant. Die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltfunktionen in den bezeichneten Gebieten sind im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten (vgl. Pt. 3.10.3). Unter Pt. 3.10.3 b) ist festgelegt, dass Gemeinden innerhalb dieser Freihaltegebiete im Rahmen der Nutzungsplanung Freihaltezonen ausscheiden können oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen belassen können.

34 **Freihaltegebiet Benken streichen**

Jemand beantragt das Freihaltegebiet Nr. 55, Benken mit der Funktion Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Rebberge vollständig aus dem kantonalen Richtplan zu streichen, da die Bewirtschaftung und Pflege der Rebberge alleine von deren Wirtschaftlichkeit abhängt.

Das Freihaltegebiet hat nicht nur die Funktion des Landschaftsbildes der Rebberge zu erfüllen, sondern dient auch der Freihaltung der Hanglagen sowie dem Landschafts- und Ortsbild. Es liegen derzeit keine Grundlagen vor, die eine Streichung dieses Freihaltegebietes aufgrund seiner nicht mehr aktuellen Funktionen begründen würden.

3.10.3 Massnahmen

35 **Textpräzisierung Freihaltezonen und Landwirtschaftszonen in Freihaltegebieten**

Jemand beantragt den Richtplantext unter Pt. 3.10.3 b) wie folgt zu präzisieren: «In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen auszuschneiden. Die Freihaltung der Gebiete kann im Einzelfall auch mittels Schutzverordnung gewährleistet werden um einen Spielraum für die Weiterentwicklung der Landwirtschaftsbetriebe offenzuhalten.

Aktuell ist im kantonalen Richtplan unter Pt. 3.10.3 b) folgende Formulierung festgelegt: «In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen auszuschneiden oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen.» Sie ist präziser als die vorgeschlagene Formulierung, da ein Freihaltegebiet die schon bestehenden Landwirtschaftszonen in der Regel überlagert. Eine Ausscheidung von kommunalen Landwirtschaftszonen ist gemäss § 46, Abs. 3 PBG nur im Siedlungsgebiet, nicht aber in einem Freihaltegebiet möglich.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

36 **Inhaltliche Änderungen und Präzisierungen unter Pt. 3.11.1.**

Jemand beantragt, im zweiten Absatz unter Pt. 3.11.1 «Der Gefahrenschutz...» zu streichen und zu ersetzen durch «Die Verminderung oder Vermeidung von Risiken durch Naturgefahren...» da der Begriff «Gefahrenschutz» in eingeschränkter Lesart als «absoluter Schutz» missverstanden werden kann.

Jemand beantragt, im vierten Absatz unter Pt. 3.11.1 «Zur Verhinderung von Hochwasser und Massenbewegungen...» zu streichen und zu ersetzen durch: «Zur Minimierung von Schäden durch Hochwasser und Massenbewegungen...» da nicht jedes Hochwasser oder jede Massenbewegung ein Problem darstellt und «verhindert» werden muss.

Auch wenn es sich bei diesen Anpassungen um Präzisierungen handelt, bedeuten die Änderungen eine über den Einzelfall hinausgehende inhaltliche Anpassung des Richtplanteiles, weshalb ein Mitwirkungsverfahren angezeigt ist. Die Anträge werden deshalb im Rahmen einer nächsten Richtplanteilrevision erneut geprüft und anschliessend in die Anhörung und öffentliche Auflage gegeben.

37 Anpassung der Schutzzielmatrix

Mehrere Einwendende beantragen, in der Schutzzielmatrix bei landwirtschaftlichen Nutzflächen kein Schutz über HQ10 hinaus anzustreben, für die Kategorie Einzelgebäude kein Schutz über HQ20 und für die weiteren Kategorien kein Schutz über HQ100 hinaus, da künstliche Schutzeinrichtungen aus volkswirtschaftlichen Gründen grundsätzlich zu vermeiden sind und ein naturnaher Hochwasserschutz stärker mit Überflutungsgebieten arbeiten sollte.

Der Kanton Zürich hat bei der Schutzzielmatrix für den Hochwasserschutz weitgehend die Schutzziele des Bundes übernommen. Die Schutzzielmatrix trägt der Tatsache Rechnung, dass das Landwirtschaftsgebiet aus wirtschaftlichen Gründen nicht in demselben Masse geschützt wird, wie das Siedlungsgebiet. Die zahlreichen über die Landschaft verteilten Landwirtschaftsbetriebe haben jedoch aufgrund der zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft mit entsprechenden Investitionen und Sachwerten heute vielfach einen ähnlich hohen Schutzbedarf wie das Siedlungsgebiet. Die Schutzzielmatrix gibt nur eine generelle Einschätzung, für welche Objektkategorie welcher Schutzgrad anzustreben ist. Im Einzelfall muss immer das von einem Ereignis betroffene Schadenpotenzial betrachtet und in Relation mit den Kosten für eine entsprechende Hochwasserschutzmassnahme gesetzt werden. Im Kanton Zürich haben raumplanerische Massnahmen und Unterhaltsmassnahmen bei der Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen in der Regel Vorrang vor teureren baulichen Massnahmen. Die Nutzung natürlicher Überflutungsflächen für den Hochwasserschutz wird dabei immer mitberücksichtigt und – wo technisch und räumlich möglich – auch in Projekten umgesetzt. Dies geschieht beispielsweise bei der Nutzung von natürlichen Geländekammern als Rückhalteraum oder -becken.

3.11.2 Karteneinträge

38 Koordinationshinweis beim Rückhaltebecken Hüntwangen, Landbach auf Kiesabbaugebiet im Rafzerfeld

Jemand beantragt, die Bedingungen des Rückhaltebeckens Nr. 34, Hüntwangen, Landbach wie folgt zu ergänzen: «bestehend, in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nrn. 37–41», da auch in Zukunft neue Varianten der Entwässerung erwogen werden können und die Option der Versetzung des Rückhaltebeckens in künftigen Gestaltungsplänen gewahrt bleiben soll.

Im kürzlich aufgelegenen Projekt zur Sicherung des jetzigen Beckenstandortes in Hüntwangen sowie im laufenden kantonalen Gestaltungsplanverfahren zum Kiesabbaugebiet im Rafzerfeld kommt die klare Absicht des Kantons zum Ausdruck, dass das bestehende Rückhaltebecken Nr. 34 für den Landbach in Hüntwangen am jetzigen Standort verbleibt, da es nicht verschoben werden kann. Ein zusätzlicher Koordinationshinweis auf weitere Materialgewinnungsstandorte im Kiesabbaugebiet im Rafzerfeld ist somit nicht notwendig.

39 Realisiertes Hochwasserrückhaltebecken Winterthur Hegmatten auf bestehend ändern und Koordinationshinweis anpassen

Jemand beantragt, das im Richtplanteil und in der Richtplankarte als geplant aufgeführte aber mittlerweile realisierte Rückhaltebecken Nr. 29, Winterthur, Hegmatten auf den Status bestehend zu ändern und den in der Tabelle enthaltenen Erarbeitungshinweis «in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelflugfeld Oberwinterthur» zu löschen.

Das Hochwasserrückhaltebecken Nr. 29, Winterthur, Hegmatten wurde im Frühjahr 2017 fertiggestellt und im Mai 2017 eingeweiht. Der entsprechende Tabellen- und Karteneintrag im kantonalen Richtplan wird somit angepasst. Der Koordinationshinweis zu Pt. 4.7.2.2 a) bleibt jedoch bestehen, da es sich dabei nicht nur um einen Erarbeitungshinweis handelt. Bei einer allfälligen Anpassung am Becken muss die Koordination zum Segelflugfeld weiterhin gewährleistet sein.

40 Bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken in Zürich, Oberrglatt und Hüttikon streichen

Jemand beantragt, die zwei bestehenden Hochwasserrückhaltebecken Nr. 1, Zürich, Büssisee, Nr. 36, Oberrglatt, Himmelbach und das geplante Hochwasserrückhaltebecken Nr. 17, Hüttikon, Mühlewiesen aus dem Richtplan-

text und der Richtplankarte zu entfernen, da sie nicht mehr der Definition von Hochwasserrückhaltebecken entsprechen.

Die bestehenden Hochwasserrückhaltebecken in Zürich und Oberglatt sind gemäss aktueller wasserbaulicher Definition des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft keine Rückhaltebecken mehr, weil sie den Abfluss bei Hochwasser nicht zu reduzieren vermögen. Dieser fachlich falsche Zustand wird mit der Streichung der beiden Rückhaltebecken behoben. Im Fall des geplanten Rückhaltebeckens in Hüttikon strebt der Kanton Aargau – in Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich – die Erhöhung der Hochwassersicherheit nicht mehr mittels eines Rückhaltebeckens an, sondern mittels eines Ausbaus des Bachgerinnes. Die Streichung im kantonalen Richtplan wird durch die Gemeinde Hüttikon begrüsst.

41 Geplante Hochwasserrückhaltebecken streichen und durch Festlegungen natürlicher Überflutungsräume kompensieren

Mehrere Einwendende beantragen, die als geplant aufgeführten Karteneinträge zu den Hochwasserrückhaltebecken unter Pt. 3.11.2 zu streichen und durch räumliche Anpassungen von Siedlungen und Infrastrukturanlagen sowie durch die Festlegung natürlicher Überflutungsräume zu kompensieren, da vor allem ausserhalb der Baugebiete bereits heute schon zu viele Anlagen bestehen.

Mehrere Einwendende beantragen, im vierten Abschnitt unter Pt. 3.11.3 folgende Textpassage zu ergänzen: «Der Kanton sorgt für den naturnahen Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, der Rückhaltebecken sowie für den sachgerechten Unterhalt der Entlastungsstollen und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen möglichst ohne künstliche Mittel». Damit soll im kantonalen Richtplan auf die Verhältnismässigkeit von Hochwasserschutzmassnahmen hingewiesen werden.

Die geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind aufgrund des heutigen Erkenntnisstandes im kantonalen Richtplan eingetragen mit dem Ziel, den nötigen Raum zu sichern und die Vorhaben mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten abzustimmen. Erst wenn raumplanerische Massnahmen oder Unterhaltsmassnahmen den notwendigen Schutz nicht sicherstellen können, kommen bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zur Anwendung. Ob ein Rückhaltebecken tatsächlich realisiert wird, ist im Vorfeld für jeden Fall im Rahmen von Studien und Vorprojekten zu klären. Sollte sich herausstellen, dass das Hochwasserschutzproblem ohne Rückhaltebecken behoben werden kann oder dass sich ein Hochwasserrückhaltebecken als nicht wirtschaftlich erweist, wird der entsprechende Eintrag im kantonalen Richtplan wieder entfernt, wie dies aktuell auch beim Hochwasserrückhaltebecken in Hüttikon erfolgt. Rückhaltebecken sind häufig eine kostengünstige bauliche Massnahme, da bestehende Geländekammern geflutet werden und dadurch nur geringfügige bauliche Eingriffe nötig werden. Häufig lassen sie sich auch sehr gut ins Landschaftsbild integrieren und bilden wertvolle Biotope.

Anträge zu Teilkapitel im Kapitel Landschaft, die nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2015 oder 2016 waren

3.2 Landwirtschaftsgebiet

42 Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sichern und Kompensationspflicht abschaffen bei Wiedernutzung als Fruchtfolgeflächen innerhalb eines Jahres

Jemand beantragt, ausserhalb des Flughafenperimeters Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen bei der Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen raumplanerisch zu sichern, da gemäss SIL-Objektblatt vom 18. September 2015 der Bau der vorgesehenen Flughafenanlagen ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) fordert. Im Weiteren sei im SIL-Objektblatt festgelegt, dass der Kanton die dafür erforderlichen Standorte in ausreichendem Umfang sichern soll.

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 3.2.3 a) wie folgt zu ergänzen: «Für ökologische Ersatzmassnahmen auf Fruchtfolgeflächen ist keine Kompensation zu leisten, wenn die betroffenen Flächen innerhalb eines Jahres wieder als Fruchtfolgeflächen genutzt werden können».

Gemäss Pt. 3.6.2 a) werden im kantonalen Richtplan nur kantonal bedeutsame Naturschutzobjekte ausgeschieden. Pt. 4.7.1.3 a) legt u.a. fest, dass auf der Grundlage des kantonalen Naturschutzkonzeptes und in Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und der Flughafenhalterin Standorte für ökologische Ersatzmassnahmen und für Ersatzaufforstungen zu bestimmen und mit geeigneten Massnahmen zu sichern sind. Was als Sicherungsmassnahme

geeignet ist, ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Kanton stellt gemäss Pt. 3.6.3 a) für den erwähnten Einzelfall geeignete Grundlagen zur Sicherung der potenziell möglichen Standorte zur Verfügung.

Der Kanton Zürich erfüllt das im Sachplan Fruchtfolgeflächen vorgegebene Kontingent an Fruchtfolgeflächen nur knapp. Bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen muss somit der Bodenaushub, um der Kompensationspflicht zu genügen, andernorts für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von anthropogen veränderten Böden verwertet werden.

Die Beurteilung, ob die für ökologische Ersatzmassnahmen in Anspruch genommenen Fruchtfolgeflächen innerhalb eines Jahres wieder als Fruchtfolgeflächen genutzt werden können, erfolgt im Rahmen des Vollzugs. Eine Textergänzung im kantonalen Richtplan ist nicht stufengerecht.

3.3 Wald

43 Holzlagerplätze im kantonalen Richtplan eintragen

Jemand beantragt zu prüfen, ob die beiden Standorte südlich von Brunnerhölzli-Hinwil und nördlich von Schundrüti-Hinwil als Holzlagerplätze im kantonalen Richtplan eingetragen werden können.

Das Thema Holzlagerplätze ist nicht richtplanrelevant, da es weder erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat, noch über besonderen Abstimmungsbedarf verfügt.

3.4 Gewässer

44 Spielraum für Gemeinden bei Gewässerraumfestlegung einräumen

Jemand beantragt, für die Gewässerraumfestlegung der Gemeinde den nötigen Spielraum zur Berücksichtigung der schützenswerten Ortsbilder einzuräumen, da die Massnahmenplanung für die Gewässer bzw. deren Umsetzung für eine ländliche Gemeinde eine enorme Herausforderung darstellt.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden hinsichtlich Gewässerraumfestlegung ist in § 15 ff. der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, Änderung vom 5. Oktober 2016) geregelt. In der Verordnung ist die Aufgaben- und Kostenaufteilung gemäss §§ 13 und 14 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) festgehalten. Entsprechend hat der Kanton den Auftrag, den Hochwasserschutz an den Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen und die Gemeinden an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern. Da die Gemeinden die Verantwortung für den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen an oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung tragen, ist es sachgerecht, dass sie auch die Entwürfe für die Gewässerraumfestlegung erarbeiten. Sie sind mit den örtlichen Gegebenheiten an den kommunalen Gewässern aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Ortsplanung und des Bewilligungswesens vertraut und damit in der Lage, genaue Angaben zum Raumbedarf für die verschiedenen Gewässerraumfunktionen zu machen. Im Prozess der Erarbeitung des Planentwurfs für die Gewässerraumfestlegung werden die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen am und im Gewässer aufeinander abgestimmt. Dabei können auch die schützenswerten Ortsbilder und Gebäude berücksichtigt werden. Grundsätzlich beeinträchtigt die Festlegung des Gewässerraums den Ortsbild- und Denkmalschutz nicht. Bestehende Gebäude im Gewässerraum geniessen Bestandesschutz nach Bundesrecht und eine erweiterte Besitzstandsgarantie nach kantonalem Recht und können somit – falls erwünscht – auch baulich verändert werden (Umbauten, innere Erweiterungen, Umnutzungen). Der Kanton stellt den Gemeinden umfangreiche Hilfsmittel zur Verfügung, womit sie ihre Gewässerraumpläne mit einem verhältnismässigen finanziellen und personellen Aufwand erarbeiten können.

45 Neuer Gewässerrevitalisierungsabschnitt «Eulach, ZHAW» in den kantonalen Richtplan aufnehmen

Jemand beantragt, die Karteneinträge zu den Gewässerrevitalisierungen unter Pt. 3.4.2 um das Objekt Eulach – Abschnitt ZHAW (Funktion: Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung) zu ergänzen, da im regionalen Richtplan die Eulach im Abschnitt ZHAW als Revitalisierungsabschnitt bezeichnet ist und der innerstädtische Abschnitt einen hohen Stellenwert aufweist.

Der Gewässerabschnitt an der Eulach bei der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW in Winterthur weist gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 einen mittleren Nutzen auf. Aus den Abschnitten mit grossem oder mittlerem Nutzen (und in Einzelfällen mit geringem Nutzen) wurden 55 km entlang von kantonalen Gewässerabschnitten ausgewählt, für die eine Revitalisierung im Zeitraum 2015

bis 2035 vorgesehen ist. Diese 55 km entlang von Gewässerabschnitten sollen in der Richtplanteilrevision 2015 festgesetzt werden. Die Richtplanteilrevision 2015 ist derzeit in Beratung. Die Auswahl und Beschränkung der Gesamtlänge der Gewässerabschnitte wurde im Hinblick auf die Realisierbarkeit, Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen getroffen. Aus diesen Gründen ist die Aufnahme von weiteren Gewässerabschnitten in die Umsetzungsperiode 2015 bis 2035 der Revitalisierungsplanung – und damit in den kantonalen Richtplan – nicht zielführend.

46 Ausscheidung von See- und Uferschutzzonen entlang der überkommunalen Naturschutzgebiete

Jemand beantragt, unter Pt. 3.4.3 den Richtplantext zu ergänzen, wonach entlang des Zürichseeufers im Bereich der überkommunalen Naturschutzgebiete ausreichende See- und Uferschutzzonen auszuscheiden sind, da heute die seeseitigen See- und Uferschutzzonen entlang der überkommunalen Naturschutzgebiete fehlen.

Auf dem Zürichsee, insbesondere vorgelagert zu den überkommunalen Naturschutzgebieten, bestehen tatsächlich verschiedene ökologisch sehr wertvolle Bereiche, die Wasservögeln als Brut- oder Überwinterungsort dienen. Es handelt sich gemäss NHG und PBG um Schutzobjekte, die frei von Störungen zu halten sind. Ihre Sicherstellung hat jedoch gemäss gesetzlicher Vorgaben über die raumplanerischen Schutzbestimmungen zu erfolgen.

3.5 Erholung

47 Nur priorisierte Abschnitte der Erholungsgebiete im kantonalen Richtplan bezeichnen

Jemand beantragt, bei Erholungsgebieten von kantonalen Bedeutung nur die für die Erholungsnutzung priorisierten Abschnitte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und die übrigen Abschnitte zu löschen.

Erholungsgebiete von kantonalen Bedeutung werden nicht nur hinsichtlich ihrer priorisierten Abschnitte bezeichnet. Es handelt sich vielmehr um ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume und mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Erholungsgebiete werden daher auch nicht parzellenscharf ausgeschieden. Der Antrag ist folglich nicht stufengerecht. Konkrete Präzisierungen können auf regionaler Stufe vorgenommen werden.

48 Hundesportanlage aus dem kantonalen Richtplan entfernen

Jemand beantragt, die provisorisch bewilligte Hundesportanlage Riet aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen.

Im kantonalen Richtplan sind die Erholungsgebiete von kantonalen Bedeutung eingetragen. Bei der erwähnten Anlage handelt es sich nicht um ein Erholungsgebiet von kantonalen Bedeutung.

49 Textergänzung Erholungsgebiete von regionaler und überkommunaler Bedeutung

Mehrere Einwendende beantragen, den Richtplantext unter Pt. 3.5.3 b) mit weiteren Erholungsanlagen wie z.B. Sportanlagen, Badeanlagen, Familiengärten und Friedhöfen zu ergänzen.

Bei diesen Anlagen handelt es sich aus kantonalen Sicht um Erholungsgebiete von kommunaler Bedeutung. Mehrheitlich sind sie der kommunalen Erholungszone bzw. Freihaltezone oder der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen und erfordern keine planungsrechtliche Sicherung auf regionaler Stufe.

3.6 Naturschutz

50 Naturschutzgebiete gemäss bereinigter Liste in den kantonalen Richtplan aufnehmen

Jemand beantragt, unter Pt. 3.6.2 die kantonalen Naturschutzgebiete vollständig gemäss bereinigter Liste «Naturschutzgebiete» vom 6. Mai 2015 in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Bei der erwähnten Liste handelt es sich nur um Naturschutzgebiete in der Region Weinland, die aktualisiert und in den regionalen Richtplan aufgenommen wurden. Eine bereinigte Liste über den gesamten Kanton liegt nicht vor und ist auch nicht geplant.

3.8 Landschaftsförderungsgebiet

51 Landschaftsförderungsgebiet bei Wädenswil ausdehnen

Jemand beantragt, das Landschaftsförderungsgebiet Nr. 5, Hirzel–Zimmerberg–Schönenberg–Wädenswil, im Gebiet Ödischwänd bei Wädenswil bis an die Autobahn auszudehnen.

Das genannte Gebiet erfüllt die Anforderungen an ein Landschaftsförderungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan nicht. Bei einem grossen Teil der Fläche handelt es sich um ein anthropogen verändertes Gebiet, bei dem die Natürlichkeit bzw. Ursprünglichkeit gemäss Pt. 3.8.1 des kantonalen Richtplans nicht gegeben ist. Zusätzlich wird das Gebiet durch die untere Bergstrasse zerschnitten.

6 Einwendungen zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen

Im Rahmen der Mitwirkungsverfahren gingen mehrere Einwendungen und Anträge zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen ein. Die Einwendungen bezogen sich insbesondere auf das Kapitel 6.2 Gebietsplanungen. Ein grosser Teil der Einwendungen begrüsst die Ausführungen und Erläuterungen zu den Gebietsplanungen ETH Hönggerberg Zürich, behandelt unter Pt. 6.2.7 und zur Gebietsplanung Kasernenareal Zürich, behandelt unter Pt. 6.2.9. In einigen Einwendungen wurden für beide Gebietsplanungen verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen beantragt.

Auch auf die Gebietsplanung des Hochschulstandorts Wädenswil nahmen die Einwendungen Bezug. Im Dokument «Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Wädenswil» wurden im Jahr 2012 die Resultate eines gemeinsamen Prozesses des Kantons Zürich, der ZHAW, des Strickhofs sowie der Stadt Wädenswil festgehalten. Mit dem dazugehörigen Richtplaneintrag wurde beabsichtigt, die damaligen Erkenntnisse und Entwicklungsabsichten behördenverbindlich festzulegen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung zur Richtplanteilrevision 2016 zeigte sich nun, dass sich wesentliche Rahmenbedingungen, die die Verlagerung der ZHAW-Nutzungen aus dem Areal Grüental ins Areal Reidbach betreffen, verändert haben. Die erarbeitete Entwicklungsperspektive kann in der ursprünglich geplanten Form nicht umgesetzt werden. Somit ist der Richtplaneintrag zum Hochschulstandort Wädenswil in seiner vorliegenden Form nicht festsetzungsfähig. Er wird von der Richtplanteilrevision 2016 ausgenommen. Seitens der Projektpartner ist nun zu klären, wie die Gebietsplanung neu aufgearbeitet werden kann. Dabei wird sich zeigen, inwieweit der ursprünglich vorgesehene Richtplaneintrag im Rahmen einer der kommenden Richtplanteilrevisionen redaktionell anzupassen ist. Auf die Beantwortung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage und Anhörung zur Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil wird verzichtet.

In weiteren Einwendungen, die ebenfalls das Kapitel 6.2 Gebietsplanungen betrafen, wurde beantragt, das Thema Energieversorgung und Energieplanung zu ergänzen, da bei zahlreichen kantonalen Gebietsplanungen der jüngeren Zeit spezifische Studien zur Energieversorgung in Auftrag gegeben wurden.

Einige Einwendungen zu Pt. 6.3.2 Karteneinträge betrafen insbesondere den Neubau der Kantonsschule Pfannenstil in Uetikon am See. Neben positiven Einwendungen wurden auch kritische Haltungen geäussert. Es wurden jedoch keine Änderungen oder Ergänzungen beantragt. Das Bundesamt für Raumentwicklung verweist im Zusammenhang mit dem Neubau der Mittelschule in Uetikon am See auf die Bedeutung und Beachtung des ISOS.

Die Erweiterung des Wildnisparks Zürich Langenberg und die Erweiterung des äusseren Sicherheitsperimeters der Justizvollzugsanstalt Pöschwies wurde mehrfach befürwortet.

Neben Anträgen zu den Anpassungen am kantonalen Richtplan im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 gingen auch Einwendungen zu Festlegungen ein, die nicht Gegenstand der Richtplanteilrevision 2016 sind. Sie werden nachfolgend in einem separaten Abschnitt soweit möglich und sofern sie richtplanrelevant sind, behandelt.

Auf Anträge zur Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum wird nicht eingegangen. Die Richtplanteilrevision zum Hochschulgebiet wurde bereits am 13. März 2017 vom Kantonsrat festgesetzt und am 28. April 2017 dem Bund zur Genehmigung überwiesen.

Nach der öffentlichen Auflage wurde neben redaktionellen Anpassungen unter Pt. 6.5.2 der Realisierungshorizont des Eishockey- und Sportzentrums Zürich aufgrund des Projektfortschritts angepasst.

6.1 Gesamtstrategie

52 **Energieversorgung und Energieplanung ergänzen**

Jemand beantragt, die Aufzählung in Pt. 6.1.1. b) wie folgt zu ergänzen:

- *erforderliche Massnahmen zur Energieversorgung*

Weiter beantragt jemand, auch die Massnahmen in Pt. 6.1.3 mit der Energieplanung und der Energieversorgung zu ergänzen.

Im Rahmen der Erarbeitung der jeweiligen Gebietsplanung sind diejenigen Aspekte und Themenfelder festzulegen, die spezifisch bei dieser Planung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wäre eine Aufzählung aller weiteren, ebenfalls zu berücksichtigenden Aspekte im Rahmen des kantonalen Richtplans nicht stufengerecht.

6.2 Gebietsplanungen

6.2.7 ETH Hönggerberg, Zürich

53 **Geplante bauliche Verdichtung und Umgang mit Inventarobjekten**

Jemand beantragt, dass im Hinblick auf den Ersatz allfälliger Inventarobjekte der Hinweis für eine Interessenabwägung aufgenommen wird. Zudem wird beantragt, das Thema der Inventarobjekte auch im Hinblick auf die bauliche Verdichtung entlang der Hauptachse aufzunehmen.

Der fünfte Spiegelpunkt in Pt. 6.2.7 wird entsprechend umformuliert. Auch der sechste Spiegelpunkt in Pt. 6.2.7 wird präzisiert und entsprechend umformuliert.

Zudem hatte das Bundesamt für Kultur (BAK) im Zusammenhang mit dem Masterplan «Campus Hönggerberg 2040» eine Beurteilung vorgenommen und ihn grundsätzlich mit den Erhaltungszielen des ISOS vereinbar erachtet. Bei der nachgeordneten Planung insbesondere im Hinblick auf Umfang und konkrete Ausgestaltung einzelner Vorhaben beantragt das BAK, einbezogen zu werden. Der Lead bei der Umsetzung des Masterplans und damit auch die Verantwortung des Einbezugs weiterer Akteure liegt bei der ETH Zürich.

54 **Einheitliche Begriffsverwendung**

Jemand beantragt, den Begriff «zentrale Achse» mit dem Begriff «Hauptachse» zu ersetzen, um eine einheitliche Begriffsverwendung zu gewährleisten, da in der Tabelle und in Abb. 6.7 bereits der Begriff «Hauptachse» verwendet wird.

Im dritten und fünften Spiegelpunkt des Pt. 6.2.7 wird der Begriff «zentrale Achse» durch «Hauptachse» ersetzt.

55 **Attraktive Freiräume**

Jemand beantragt, eine Umformulierung des vierten Spiegelpunktes unter Pt. 6.2.7, da die Formulierungen über die in der Gebietsplanung formulierten Eckwerte hinausgehen und die Eckwerte damit ohne weitere Grundlagen konkretisiert werden.

Der vierte Spiegelpunkt des Pt. 6.2.7 wird entsprechend umformuliert.

56 **Nutzung und Bedeutung der Ringstrasse**

Um die Wichtigkeit der Ringstrasse als Schnittstelle zwischen Campus und Landschaft zu stärken, beantragt jemand, die Formulierung eines zusätzlichen Aufzählungspunktes zur Ringstrasse, der im Richtplantext wie folgt zu präzisieren ist: «Als räumlicher «Filter» vermittelt die Ringstrasse mit entsprechender Begrünung zwischen Campus und Landschaft und akzentuiert den Inselcharakter. Die Durchgängigkeit des Landschaftsraumes zwischen Campus und Höngg sowie die übergeordneten Freiraumbezüge sowie Sicht- und Wegebeziehungen sind weiterhin gewährleistet.»

Jemand stellt den Antrag, neben der zusätzlichen Aufzählung der Ringstrasse und der Präzisierung im Erläuterungsbericht, den Satz: «Dieser Inselcharakter wird durch eine um den Campus führende Ringstrasse akzentuiert.» zu streichen.

Jemand beantragt, den Satz «Die Ringstrasse dient der sekundären Erschliessung.» zu streichen und durch den Satz: «Die Ringstrasse dient dem Fuss- und Veloverkehr sowie der oberirdischen Anlieferung.» zu ersetzen.

Im ersten Spiegelpunkt in Pt. 6.2.7 wird der letzte Satz gestrichen. Ein weiterer Spiegelpunkt zur Bedeutung der Ringstrasse als Schnittstelle zwischen Campus und Landschaft wird ergänzt.

Die vorgeschlagene Präzisierung «Zwischen Campus und Höngg» wird weggelassen, da dies auch für die nördliche Seite gilt.

Die Akzentuierung des Inselcharakters wird als Formulierung beibehalten, aber durch die Formulierung «als Filter zwischen Campus und Landschaft» ergänzt.

Der letzte Satz des achten Spiegelpunktes in Pt. 6.2.7 wird entsprechend umformuliert.

57 **Ökologischer Vernetzungskorridor**

Jemand beantragt, dass der ökologische Vernetzungskorridor gemäss Regionalem Richtplan der Stadt Zürich, Antrag des Stadtrats vom 29. Oktober 2014, als Koordinationsbedarf verortet wird.

Mit der Aufnahme des neuen Spiegelpunktes zur Ringstrasse ist die Freihaltung des Landschaftsraumes festgelegt. Damit sind die Anliegen der Landschaftsverbindung gemäss regionalem Richtplan der Stadt Zürich, Antrag des Stadtrats vom 29. Oktober 2014, aufgenommen.

58 Streichung der Ringstrasse

Jemand beantragt, dass die Ringstrasse nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Der Bedarf der Ringstrasse wird in Frage gestellt, die Akzentuierung des Inselcharakters wird nicht geteilt. Die Kapazität auf den Strassen zum und am Höggerberg wird von den Einwendenden bereits heute schon als überdimensioniert empfunden. Deshalb wird zudem beantragt, die bestehenden Strassen zu verkleinern und die gewonnenen Flächen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität zu nutzen.

Die Ringstrasse setzt ein Zeichen gegen eine weitere Flächenbeanspruchung der ETH Höggerberg. Die Ringstrasse dient dem ÖV, dem Fuss- und Veloverkehr sowie der oberirdischen Anlieferung, nicht aber dem MIV. Die Ringstrasse ist ein zentrales Element des Masterplans. Sie schafft bei der Weiterentwicklung des Campus Räume von hoher Aufenthaltsqualität. Die in Abb. 6.7 eingezeichneten öffentlichen Räume dienen wie die Ringstrasse ebenfalls einer hohen Aufenthaltsqualität. Sie sind in diesem Sinne auszugestalten und dürfen vom MIV, mit Ausnahme der Anlieferung, nicht befahren werden. Eine Öffnung für den MIV führt zum Verlust der angestrebten hohen Aufenthaltsqualität. Der Antrag zur Verkleinerung der Strassen wird deshalb nicht berücksichtigt.

59 Anpassung Legende «Perimeter ETH Höggerberg»

Jemand beantragt, die Anpassung der Legende «Perimeter ETH Höggerberg» in Abb. 6.7, da unklar bleibt, ob sich die Formulierung auf den Perimeter der Gebietsplanung oder den Perimeter des bebauten Campus in seiner heutigen Form bezieht. Der Karteneintrag in Abb. 6.7 stellt den Perimeter der Gebietsplanung dar.

Für Gebiete, in denen eine Gebietsplanung erforderlich ist, werden in der Richtplankarte Perimeter festgelegt. Innerhalb eines Perimeters besteht bei vorliegender Gebietsplanung ein Anordnungsspielraum bezüglich der konkreten räumlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Soweit die Eckwerte der ausgearbeiteten Gebietsplanung im Richtplankarte festgelegt werden, erübrigt sich die Festlegung der einzelnen Vorhaben. Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen werden in der Richtplankarte dargestellt, sofern sie nicht innerhalb der für Gebietsplanungen bezeichneten Perimeter liegen. Im Richtplankarte wird beschrieben, dass der «Perimeter ETH Höggerberg» sowohl den bebauten Campus in seiner heutigen Form als auch die geplanten Vorhaben im Rahmen der Gebietsplanung beinhaltet.

Eine Anpassung der Legende entspricht nicht der Systematik der Kartenlegenden im kantonalen Richtplan (Bsp. Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum, Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 13. März 2017, Festsetzung).

60 Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Jemand stellt den Antrag, die Möglichkeit der Einführung eines weiteren Massentransportmittels, zur besseren Erschliessung der ETH Höggerberg, zu prüfen.

Jemand regt an, zu prüfen, wie die ETH Höggerberg künftig mit einem leistungsstarken Mittelverteiler, z.B. einer U-Bahn oder einer Seilbahn, an das übergeordnete ÖV-Netz angebunden werden kann.

Die Erschliessung der ETH Höggerberg wurde im Rahmen der Gebietsplanung geprüft. Die bestehenden Busverbindungen, die wesentlich erweitert wurden, bieten eine optimale Erschliessung der ETH Höggerberg. Ein grosser Vorteil besteht darin, dass die Erschliessung mit dem Bus bedarfsabhängig der Nachfrage angepasst werden kann (z.B. Semesterferien). Auch die Anbindung an das übergeordnete ÖV-Netz ist mit den bestehenden Buslinien, unter anderem an den Bahnhof Oerlikon, gewährleistet.

61 Anbindung des Fussgänger- und Veloverkehrs / Vernetzung mit umliegenden Quartieren und der Landschaft

Mehrere Einwendende beantragen, dass die Förderung der Anbindung des Fussgänger- und Veloverkehrs sowie die Vernetzung mit der Landschaft und den umliegenden Quartieren als zusätzlicher Aspekt aufgenommen wird.

Die Förderung der Anbindung des Fussgänger- und Veloverkehrs ist im achten Spiegelpunkt festgehalten. Im letzten Satz des ersten Spiegelpunktes in Pt. 6.2.7 wird der Aspekt der Vernetzung mit der Landschaft und den umliegenden Quartieren aufgenommen.

62 Hochhäuser am Standort ETH Höggerberg

Jemand beantragt, dass auf dem Campus der ETH Höggerberg keine Hochhäuser (30 m und höher) mehr gebaut werden.

Im Rahmen der Testplanung zum Masterplan 2040 wurde die Variante bevorzugt, welche die zusätzlich benötigte Baumasse auf dem heutigen Fussabdruck platziert. Diesbezüglich hat sich die Jury gegen eine weitere

Ausdehnung der ETH in das Landwirtschaftsgebiet ausgesprochen. Mit dem Entscheid zur Verdichtung auf bestehender Fläche ist unabdingbar, dass mehrere Hochpunkte zu bauen sind, welche höher als 30 Meter sind. Bei der Erarbeitung der Sonderbauvorschriften wird die Stadt Zürich die Abstimmung mit dem Hochhauskonzept prüfen müssen.

6.2.9 Kasernenareal, Zürich

63 Energieversorgung

Jemand beantragt, folgenden Aufzählungspunkt zusätzlich in die Gebietsplanung Kasernenareal aufzunehmen:

- «Um eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen, wird der Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser entsprechend den Vorgaben der kommunalen Energieplanung der Stadt Zürich zukünftig mit Fernwärme gedeckt. Im Falle von Kältebedarf ist eine arealübergreifende Gemeinschaftslösung zu prüfen.»

Bereits bestehende (kommunale) Vorgaben werden im kantonalen Richtplan grundsätzlich nicht nochmals wiederholt. Ein allfälliger Kältebedarf und dessen Deckung wird im Rahmen der weiteren Planung geklärt und nicht auf Stufe Richtplanung festgelegt.

64 Nutzung des Kasernenareals

Mehrere Einwendende beantragen, dass das ganze Kasernenareal von sämtlichen polizeilichen und ordnungsdienstlichen Nutzungen befreit wird.

Gemäss geändertem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum (PJZ-Gesetz) werden «auf den Zeitpunkt des Bezugs des Polizei- und Justizzentrums Zürich das provisorische Polizeigefängnis aufgehoben und das bisher genutzte Kasernenareal im Zürcher Stadtkreis 4 sowie dessen Gebäude (Militärkaserne, Polizeikaserne, Zeughäuser) für eine andere Nutzung vollständig freigegeben.» Die beiden Gebäude nordwestlich der Ziff. P werden abgebrochen, was in der Karte und im Text entsprechend festgehalten ist.

6.3 Bildung und Forschung

6.3.2 Karteneinträge

65 Kantonsschule am Pfannenstil und ISOS, Pt. 6.3.2 b) Nr. 8a

Jemand beantragt zu prüfen, ob der Neubau der Kantonsschule in Uetikon am See mit den Schutzziele des ISOS vereinbar ist.

Im Richtplankapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild werden die Planungsbehörden des Kantons verpflichtet, dem ISOS Rechnung zu tragen. Die regionalen Richtpläne haben die Aufgabe, die Festlegungen des kantonalen Richtplans umzusetzen und zu konkretisieren. Im regionalen Richtplan Pfannenstil wird das Gebiet der ehemaligen chemischen Fabrik Uetikon am See als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung angeführt. Auch unter Pt. 2.4.2 Karteneinträge ist die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS im Gebiet «Chemische Fabrik» festgehalten. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des ISOS wird im Rahmen des Projekts behandelt.

6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

6.5.2 Karteneinträge

66 Wildnispark Zürich Langenberg, Langnau am Albis

Jemand beantragt, für die bauliche Erweiterung und Erneuerung der Anlage den Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung in Form von Erläuterungen darzulegen.

Bei den Entwicklungsabsichten des Wildnisparcs Langenberg handelt es sich in erster Linie um Veränderungen im Bereich der bereits heute genutzten Flächen. Nur die geplante Parkierungsanlage soll in einem Bereich realisiert werden, welcher heute nicht vom Wildnispark genutzt wird. Die neu geplanten Parkierungsflächen befinden sich teilweise innerhalb des Siedlungsgebiets. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Entwicklungen ein wesentlich höheres Besucheraufkommen generiert wird. Somit ist auch nicht mit einem erheblichen Mehrverkehr zu rechnen.

Die Erneuerung und Erweiterung des Wildnisparcs Langenberg steht nicht im Konflikt mit Festlegungen des regionalen Richtplans. Der regionale Richtplan übernimmt das Erholungsgebiet aus dem kantonalen Richtplan. Dasselbe gilt für den kommunalen Richtplan aus dem Jahr 1982, der den Wildnispark (inkl. der geplanten Parkierungsfläche) einem Erholungsgebiet zuweist.

Die Abstimmung der Nutzungsabsichten für den Wildnispark mit den Interessen des Waldes findet im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Sondernutzungsplanung statt. Erste Hinweise bezüglich der zulässigen Nutzungen innerhalb des Waldareals sind bereits erfolgt.

Die Trägerschaft des Wildnisparcs Langenberg setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt Zürich, den Gemeinden des Bezirks Horgen, der Pro Natura sowie dem Kanton Zürich zusammen. Die räumliche Abstimmung erfolgt auch innerhalb der Trägerschaft.

Die Entwicklungsabsichten betreffen zu grössten Teilen die Gemeinde Langnau a.A., welche sich im Rahmen der Anhörung zum Richtplaneintrag positiv geäussert hat.

6.7 Grundlagen

67 Gebietsplanung Lengg

Jemand beantragt, die Gebietsplanung Lengg in der Aufzählung der Grundlagen in Pt. 6.7 b) zu ergänzen.

Die Gebietsplanung Lengg ist Gegenstand der Richtplanteilrevision 2017.

Weitere Anträge zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen, die sich nicht auf die aktuelle Richtplanteilrevision beziehen

6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

6.5.2 Karteneinträge

68 Eignung Standort Carparkplatz am Hauptbahnhof für Kongresszentrum

Jemand beantragt, das städtebauliche Potential des Standorts beim Carparkplatz am Hauptbahnhof Zürich (z.B. Gewerberäume, Geschossnutzungen etc.) oder seine Eignung als Standort für ein allfälliges Kongresszentrum zu prüfen.

Der Zürcher Gemeinderat schrieb 2013 die Motion GR Nr. 2007/298, die eine Prüfung von alternativen Standorten für ein Kongresszentrum forderte, ohne Gegenstimme ab (GR Nr. 2016/340). Die Suche nach einem alternativen Standort wurde eingestellt.

Im Oktober 2016 wurde dem Zürcher Stadtrat eine Motion (GR Nr. 2016/340) eingereicht mit der Forderung, die Planung für das Carparkplatzareal einem offenen und partizipativen Prozess zu unterziehen. Der Zürcher Stadtrat hat die Entgegennahme der Motion abgelehnt und die Umwandlung in ein Postulat beantragt (Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 3. Mai 2017). Im Mai 2017 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat ein Objektkredit für die Instandsetzung des Carparkplatzes (Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 24. Mai 2017). Der Carparkplatz soll für rund zehn Jahre instand gesetzt und aufgewertet werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist für Ende 2017 vorgesehen.

